

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Beytrag zu den Materialien eines Normal-Gesetzes wegen
Erstattung des Wildpret-Schadens im Hannöverischen**

Philotas

[Erscheinungsort nicht ermittelbar], 1788

VD18 12940518

urn:nbn:de:gbv:45:1-16334

Jur BII
4c
361

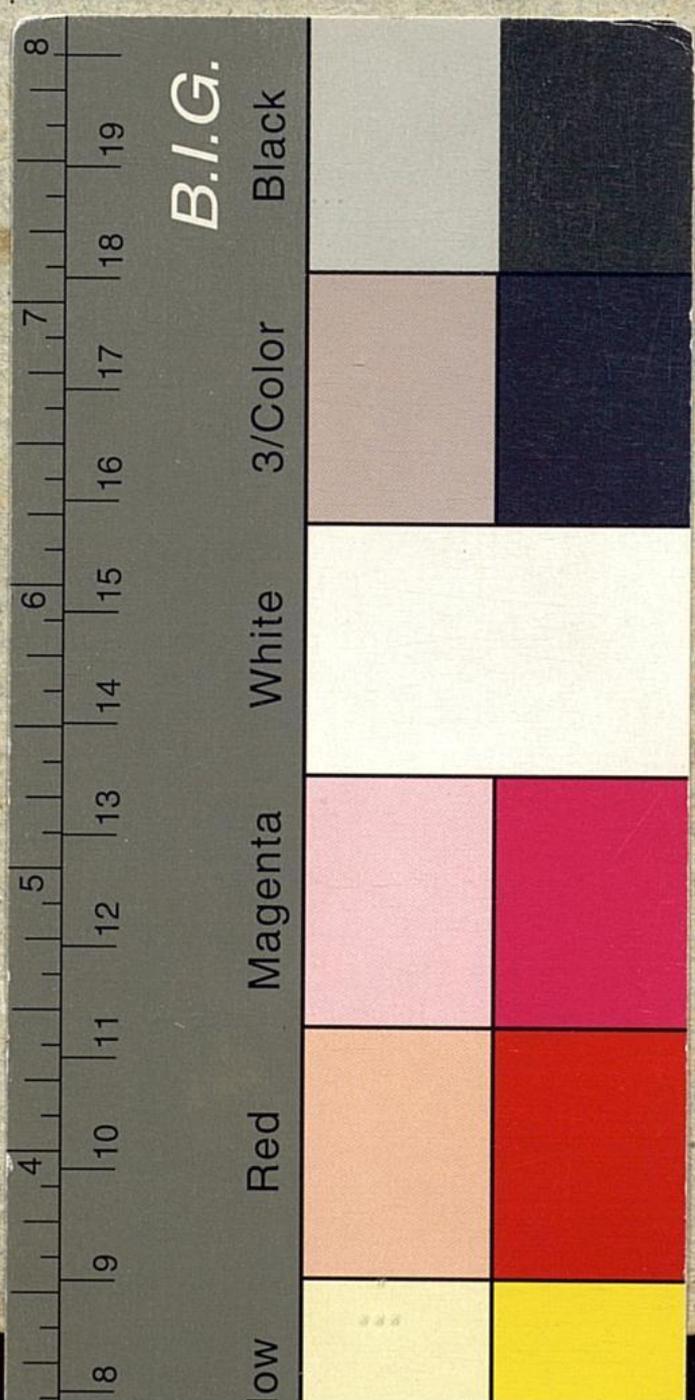


9. 11. 2003

Fur. B II, 4c

56 →

BRIN
I



Beitrag
zu den Materialien
eines
Normal-Gesetzes
wegen Erstattung
des
Wildpret-Schadens
im Hannöverschen.



1788.

EX BIBLIOTHECA
OLDENBURGENSI.





Wenn in dem beliebten Göttingischen historischen Magazin IV. Bandes 2ten Stück 1788 S. 269. einige Materialien zu einem allgemeinen Normalgesetze wegen Erstattung des Wildpret-Schadens zur Publicität gebracht, und dem ganzen Deutschen Publicum als ein Muster unparteiischer legislatorischer Weisheit angepriesen werden; so hat ohnstreitig jeder Deutsche freyer Bürger das Recht, nicht minder öffentlich darüber seine Meinung zu sagen. Ich will dieses im folgenden thun: zuerst einige Irrthümer in dem vorausgesetzten Factum berichtigen, und hiernächst einige Zweifel über die Materialien selbst, größtentheils nur in Fragen vorlegen, und solche der Prüfung unbefangener sachkundiger Männer anheim stellen. Es sey mir der Kürze halber erlaubt, mich des Wortes Materialist zu bedienen, um damit den Zuführer dieser Materialien, es mögen nun einer, oder mehrere an demselben Antheil haben, zu bezeichnen.

Erste Berichtigung.

Gleich Anfangs wird gesagt, es sey den Calenbergischen Landständen die Frage zum rath-

4 3

samen

samen Gutachten von königl. Landes-Regierung vorgelegt, wie fern die Erstattung des Bildpret-Schadens statt finden könne? Dabey seyen durch Drey von einander völlig unabhängige Curien hindurch, bey einer freymüthigen und unparteyischen Erörterung, manche Dinge ins Klare gekommen, an die auch der weiseste Gesetzgeber nicht denke, und man glaube manchem Freunde einer weisen Gesetzgebung einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn man die Materialien bemerke, die bey einer solchen Erörterung berührt worden sind.

Hier entsteht die erste Frage: wie fern Calenbergische Stände und ihre Curien an der Berathschlagung Antheil genommen haben?

Dazu aber wird erfordert, einen Blick in die Verfassung der Calenbergischen Landschaft zu thun.

Diese Landschaft besteht aus folgenden vollzähligen Mitgliedern

Prälaten

- 2 besetzten Manns-Clöstern
- 5 besetzten Jungfrauen-Clöstern
- 2 Stiftern, von welchen eins in der Ringmauer einer großen, und das andere in der Ringmauer einer kleinen Stadt liegt.

9 Summa.

Ritterschaft.

164 adelichen landtagsfähigen Gütern.

Städ=

 Städten.

4 großen
 12 kleinen Städten.

16 Summa.

also überhaupt in 189 Botanten.

Noch in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts votirten Prälaten, Ritter, und kleine Städte viritim, und nur die größern Städte pflegten sich abzusondern, die Propositiones und Beschlüsse der übrigen ad referendum anzunehmen, und sich hiernächst besonders zu erklären; und so ward an kein Curienwerk gedacht.

Die Fürsten schrieben die Landtage unter ihrer eigenhändigen Unterschrift an jedes Mitglied besonders aus: und wenn nur ein Theil derselben vor dem Schluß abzog, so war nichts beschlossen. Gleichwohl wurden die wichtigsten Sachen höchstens binnen zwey oder drey Tagen abgethan, wie solches die Data der ausgeschriebenen Landtage und der darauf verfaßten Landtags-Abschiede ergeben. Von einem sogenannten Ausschuß, oder Deputirten wußte man nichts, auffer in dem Fall, da einige Punkte eine weitläuftigere ins Detail gehende, obwohl gar selten vorkommende Erörterung erforderten, oder die Landesherren in den gefährlichen Kriegszeiten jemanden bey der Hand zu haben wünschten, um in eiligen Nothsachen etwas zu verfügen, weil der Landtag nicht immer zusammen berufen werden konnte. Allein diese Deputirten saßen nur von einem Landtage zum andern

bern und durften nichts beschließen; sie mußten den Ständen referiren, und ohne dieser Genehmigung konnten sie nichts vornehmen, als was jene bewilliget hatten.

Daher kam es denn, daß noch die Herzoge, Georg, Christian Ludwig, und Johann Friedrich in ihren Landtags-Ausschreiben an die einzelnen Mitglieder so dringend darauf bestanden, sich außer Gottes Gewalt nichts an der persönlichen Erscheinung abhalten zu lassen, vor dem gänzlichen Landtagschluß ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesherrn nicht abzureisen, oder wenn die ohnvermeidliche Nothwendigkeit eine Abreise erforderte, Vollmacht auf irgend jemanden (natürlich einen solchen, zu dem man das mehreste Vertrauen hege) zurück zu lassen.

Darauf wurde nun, in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, die jetzige Curien-Verfassung eingeführt, bey welcher man die weisen Absichten des Gesetzgebers nicht wenig bewundern kann; wie so alles da ins Gleichgewicht gestellet wurde, wenn gleich bey dem Neuglerigen die Frage entstehen mag: Wie kam es, daß nunmehr neun Prälaten, 164 Mitgliedern der Ritterschaft das Gleichgewicht halten sollten?

Weit aber war der Gesetzgeber entfernt, jemanden der bisherigen ständischen Mitglieder sein freyes Stimmen-Recht zu beschränken. Vielmehr wurde ihnen dieses völlig vorbehalten. Nur war der Regierung-Canzley die Ausfertigung und Unterschrift so vieler Landtags-Citationen lästig,
wenn

wenn jedes Mitglied wie bisher in Individuo unmittelbar gefordert wurde: Auch hatte es seine Unannehmlichkeit, daß der Canzler oder ein anderes Mitglied der Regierung, wie ehemals, die Proposition auf dem öffentlichen Landtage thun sollten. Dazu war kein besseres Mittel, als von den Curien gewisse Personen zu erfordern, die die Propositionen auf der Regierung in Empfang nahmen, mit ihren Mitständen darüber Rücksprache hielten, und deren Beschlüsse referirten. Die Bevollmächtigten der großen Städte hatten immer Diäten aus ihren Cämmereycassen bis zum Beschluß des Landtags erhalten, und diese bedurften daher keines Zuschusses. Die kleinen Städte konnten solche nicht aufbringen, und dem Ritter wäre es nicht weniger beschwerlich gewesen, auf eigene Kosten zu zehren. Keiner aber war schuldig sich in Individuo bey dem Deputationswesen für das Ganze aufzuopfern. Dieserwegen ward vest gestellt, daß

3 von den Prälaten

4 von den kleinen Städten und

9 von der Ritterschaft incl. der drey beständigen Landräthe, mit Gehalt und Diäten, so lange die Deputationsgeschäfte und der Landtag dauern würde, aus der sogenannten landschaftlichen Land-Kentereycasse (zu welcher die größern Städte nicht bestrugen,) versehen werden sollten; und bey den ritterschaftlichen Deputirten insbesondere, setzte Kurfürst Ernst August unterm 24 Julii 1683 vest:

¶ 4

„Daß

„Daß anderweit bisher in Landesherrlichen
 „Diensten stehende Personen, anderer Gestalt
 „nicht zugelassen werden sollten, als wenn die-
 „selben auf ihren adelichen Ansitzen im Für-
 „stenthum Calenberg sich beständigst setzen
 „und häufiglich niederlassen würden.“

und König Georg I. unterm 14 Febr. 1713:

„Daß aus einem ieden Quartier unter solchen
 „Deputirten jemand gegenwärtig seyn solle,
 „welchem die Beschaffenheit des Landes
 „und der Unterthanen Vermögen und Un-
 „vermögen bekannt sey.“

Dieser Deputirten Geschäfte bestehet nun
 darin:

- 1) die Propositionen zu empfangen.
- 2) einen allgemeinen Landtag zu verabreden und
 jährlich per circularis an alle einzelne Mitglieder
 auszuschreiben.
- 3) Bey der Deliberation in ihren Curien, neben
 andern Ständen ihrer Curien zu votiren,
 und sich keines mehreren Stimmenrechts
 gegen die übrigen Potanten anzumassen.
- 4) Wenn die Deliberationen in den Curien geen-
 digt, um nach den Maioribus Curiarum, das
votum Curiatum zusammen zu tragen, und das
 Resultat der Berathschlagungen der Regierung
 zu referiren.

Wiewohl nun noch jetzt alljährlich den De-
 putirten die Rücksprache mit ihren *constatibus*
 von der Regierung anbefohlen wird, so ist es doch
 nach und nach dahin gediehen, daß die im vorigen
 Jahr:

Jahrhundert mit 2 oder 3 Tagen beendigten Landtags-Berathschlagungen (ob gleich das Fürstenthum wegen des damals damit zum Theil verbundenen Bisthums Hildesheim um ein Drittel größer war;) um das Jahr 1730 schon 14 Tage erforderten, jetzt aber in anderthalb bis zwey-
 stündigen täglichen Sessionen von mehreren Monaten übergegangen sind, welche solchen Ständen, die keine Diäten erhalten, abzuwarten unmöglich ist; daher fast keiner mehr (außer einigen, die sich in Hannover beständig aufhalten) den Curialberathschlagungen beywohnt. Ja wenn auch schon bey vorfallenden Wahlen der von der Landschaft zu besetzenden Gerichts-Landraths-Landsyn-
 dikus, und Deputirten-Stellen die Stände den Candidaten zu gefallen, in voller Anzahl erscheinen, so ist man doch weit entfernt, auch nur die wichtigsten Dinge noch selbigen Tages, oder den folgenden zur Deliberation zu bringen, als man vielmehr solche verschiebt, und sich nur mit Vorlesung der Propositionen, und etwa vorzunehmenden Wahlen am ersten Tage begnügt. Wie es denn eine gleiche Bewandniß mit dem 1788. proponirten Normal-Gesetz hatte, obgleich die Stände wegen einer zufälligen Wahl auch damals beynah vollzählig erschienen waren. Patriotische Stände hielten sich indessen überzeugt, daß eine weise und gerechte Regierung das Beste des Landes auch ohne ihr Zuthun von selbst möglichst befördern, und wo ihre Zustimmung für ohnumgänglich nöthig gehalten wird, es so einzurichten wissen wer-



de, daß ihnen, durch Ausdehnung der Deliberations-Convente, die Möglichkeit der Theilnehmung nicht abgeschnitten werden möge. Jedoch können sie auch billig erwarten daß man dasjenige, nicht für ein in der Curie legitime deliberirtes rathames Gutachten sämtlicher Stände halten werde, worüber gegen den ausdrücklichen Befehl der königl. Regierung die Deputirten mit ihren constatibus nicht Rücksprache gehalten haben, sondern nur für das was es ist, nämlich für die Meinung einiger weniger einzelner Stände.

Zweyte Berichtigung.

In den Materialien wird eingeräumet, es habe diese Entscheidung eben so sehr dem Interesse mehrerer im Calenbergischen befindlichen Jagdberechtigten, als dem Interesse des Königs gegolten. Es ist daher wohl nicht überflüssig, dieses Interesse der Botanten etwas näher aus einander zu sehen.

Wenige Landsassen und Städte haben sich in dem Besitz Hochwild zu schießen erhalten; und noch weit weniger haben dieses Recht jemals gehabt. Zufällig aber füget es sich, daß gerade fast alle diejenigen, welche solches noch ausüben, im Deputations-Collegio sitzen.

Von den drey Prälaten-Deputirten sind zwey, welche hohe Jagd ausüben können.

Von den 9 ritterschaftlichen besitzen ihrer 7 in vier Geschlechtern hohe Jagd.

Von

Von den 8 städtischen mit Einschluß der großen Städte haben ihrer 5 hohe Jagd.

Haben also dieselben in allen 3 Curien Maiora.

Wenn nun die Uebereinstimmung zweyer Curien die dritte ausschließen, wenn in der prälatiſchen 2, in der ritterschaftlichen aber 5, schon Maiora ausmachen, so ist klar, daß wenn man auch billig annehmen will, daß nicht alle zur hohen Jagd berechnigte, Antheil daran genommen haben, 7 Personen hinreichend gewesen sind, für das Normal-Gesetz gegen die übrigen 182 Stände zu entscheiden.

Ob es nun wohl gewiß ist, daß nicht jeder, der hohe Jagd besizet, sich darum das Recht anmaßet, auf fremden Aeckern Wild zu hegen, und nicht jeder, der sie nicht hat, wegen der großen Entfernung von allen Hölzern jemals etwas vom Wilde befürchten darf; so entstehen doch hier die Fragen:

Sollte wohl jemand in seiner eigenen Sache ein Normal-Gesetz, welches ein ganzes Land bewegt, aufstellen können? Könnte denn das praeiudicium eines Reichsgerichts nicht von einigem Gewicht seyn, wenn der Kaiser in den, zwischen der Fürstin Christina Charlotte von Ostfriesland und ihren Ständen entstandenen Unruhen, unterm 1 Oct. 1688 unter andern entschied:

„es sollten Personen von den Ständen, so
 „bey den proponirten Sachen interessiret
 „wä“

„wären, sich von den Deliberationen ent-
„halten?“

Dritte Berichtigung.

In den Materialien wird angeführt, es sey der Weg zu einem billigen Temperament darum so dornig gewesen, weil der Landesherr in dem Landtages: Abschiede von 1639 nur dieses versprochen gehabt, die Wildbahn also zu halten, daß daher den Unterthanen kein Schade geschehe. Nun sey es zwar historisch: diplomatisch ohnstreitig richtig, daß damals die einzige Wildbahn im Solinge und dem daran stoßenden Bram: Walde bestanden habe; der Fürst aber habe sich nicht verbindlich gemacht, keine andere neue Gehege und Wildbahnen anzurichten, weshalb die Deliberanten um so mehr billig gefunden, dem Wilde resp. zwey Drittheile, den sechsten oder achten Theil der Geldfrüchte zuzubilligen.

Aber hier ist die ganze Stelle aus dem besagten Landtages: Abschiede, wie ihn jeder nachlesen kann in der Sammlung der Calenbergischen Landes: Verordnungen IV. Theil cap. VIII. pag. 79.

„Desgleichen thut sich der gnädige Landes:
„Fürst zum siebenden nochmals gnädig anbieteten,
„daß Sr. Fürstl. Gnaden es mit der Wild: Bahne
„also anordnen und halten wollen, daß dahero
„den Unterthanen kein Schade geschehen möge,
„und daß zu solchem Ende Sr. Fürstl. Gnaden
„das Wildpret zu rechter Zeit schlagen, auch den
„Unterthanen das Schrecken und Abjagen mit gu-
„ter

„ter Bescheidenheit verstaten, und sonst zu der
 „Lente Schaden, keine neue Wildbahnen an-
 „richten wollen.“

Wie war es möglich diese letzteren Worte zu übersehen, und in Ermangelung dieses Ecksteins, das ganze Gebäude auf den bloßen Sand zu setzen? Sollte auch wohl keiner der übrigen 169 ständischen Mitglieder bemerkt haben, wenn sie gegenwärtig gewesen wären, was diese 20 übersehen? Ob aber das Versprechen keines Schadens, noch zwey Drittheile, ein Sechstheil oder ein Achttheil des Schadens zulassen könne, wird sich am besten aus dem Sprachgebrauch erläutern lassen. Wem sind die goldenen und andere köstliche Trinkgeschirre unbekannt, mit welchen edle Deutsche, durch den Rundgang an ihren Tafeln, biederem Freyheitsinn in vorigen Jahrhunderten erheiterten, und sind sie nicht noch zum Theil in fürstlichen Kleinodien-Sammlungen aufbewahrt? Gesezten Falls, es habe jemand einen solchen goldenen Becher einem Freunde zu einem Ehrentage gegen das Versprechen geliehen, daß daran kein Schade geschehen solle; sollte der Empfänger sich berechtigt halten können, vor der Zurücklieferung des Bechers, den achten oder sechsten Theil des Goldes herunter zu seilen, oder gar durch Abnehmung zweyer Drittheile ein massives Trinkgeschirr in ein dünnes Mohnblatt zu verwandeln, und dennoch zu behaupten, es sey kein Schade daran geschehen? Wäre aber der Empfänger gar ein Fürst, welcher Rathgeber hätte

hätte wohl die Dreistigkeit ihm anzumuthen, auch nur ein Pfgen am Gewicht herunter zu feilen?

Vierte Berichtigung.

Wie kam es denn aber wohl, daß der land-
säßigen Wildbahnen in dem Landtags-
Abschied von 1639. gar nicht gedacht wurde, welches doch leicht hätte geschehen können, wenn man nur post
verba: Sr. Fürstl. Gnaden, hinzugefügt hät-
te: und die Landsassen?

Antwort.

Herzog Heinrich Julius, und sein Canzler
Fagemann nahmen den mehrsten Landsassen ihre
hohe Jagden, und ob er wohl im Landtags-
Abschiede von 1601 versprach, daß sie künftig nicht
ferner turbirt werden sollten, so bekamen doch die
wenigsten solche zurück. Unter Herzog Friedrich
Ulrich 1614 wurden die Forderungen der Stände
erneuert; es kam aber der bündige Landtags-
Abschied erst 1628 zu Stande, welchen der gloriwür-
dige Stammvater der jehigen allerdurchlauchtigsten
Regenten Herzog Georg 1639 wörtlich wieder-
holte, und jene von Fürsten zu Fürsten bestätig-
ten. Wie froh müssen die Landsassen nicht gewe-
sen seyn, die nun wieder auf das Wild Feuer ge-
ben durften? und wie hitzig werden sie es nicht in
ihren kleinen Districten verfolgt haben, so oft sich
nur eine einzige Fährte davon sehen ließ? etwa
so wie mans noch jetzt in den Städten erblicket,
wo jeder Bürger auf die Jagd gehen darf.

Was

Was würden der auf fürstliche Regalien eifrige Herzog Heinrich Julius, und der großmüthige Herzog Georg sammt ihren Canzlern und Råthen dazu sagen, wenn sie wieder aufstehen, und im Jahr 1788 einige Landsassen ein Recht

„auf fremden Grund und Boden auch nur
 „eine mäßige, der Erhaltung der Jagden ange-
 „messene Hegung des Wilds zu veranstal-
 „ten,“

ansprechen sehen sollten, welches selbst Kaiser, Könige, und Fürsten nicht in Anspruch nehmen.

Würde nicht Herzog Georg etwa in folgende oder ähnliche Klagen ausbrechen?

„Ich habe meines Bluts und Lebens selbst
 „nicht geschont, um meine getreue Unterthanen für
 „Gewalt in dem gefährlichsten Kriege zu schützen;
 „ich habe ihnen auch gute Gesetze, Privilegien
 „und Versicherungen gegeben, unter welchen sie
 „ruhig und in Sicherheit leben könnten, und ich
 „habe meiner Meinung nach die letztern so bündig
 „aufsetzen lassen, und so christfürstlich darüber ge-
 „halten, daß ich nicht begreifen kann, wie einige
 „wenige Landsassen dasjenige zuerst zweifelhaft zu
 „machen versuchen können, was doch selbst auf
 „brünstige Bitte ihrer Vorfahren, zu Gunsten der
 „bey weitem größern Anzahl ihrer Mitbrüder,
 „und Erhaltung aller übrigen arbeitenden Mit-
 „bürger des Staats, von mir zugestanden und
 „vertragen war.

„Ich habe mir das Recht einer Hegung des
 „Wilds auf eines andern Grund und Boden
 „keines

„keinesweges zugeeignet; vielmehr alles dasjenige,
 „ge, was von dem Meinigen, auf fremden aus-
 „träte, so oft schlagen zu lassen versprochen, daß
 „kein Schade geschähe; und ich habe selbst in
 „diesem Landtagesabschied von 1639 jeden Scha-
 „den, der aus Nichtbefolgung der verglichenen
 „und angelobten Punkte entstehen würde, zu er-
 „statten versprochen. Hätte ich mirs wohl träu-
 „men lassen können, daß einige meiner Landsassen,
 „nach 150 Jahren den Wildbann fordern, (der
 „doch zu meiner Zeit ein ohnstreitiger Vorbehalt
 „der Fürsten war) ja sogar meiner Unterthanen
 „Felder für ihren Wildpark ansprechen würden,
 „so hätte ich auch darüber Vorsehung im Landta-
 „ges-Abschiede gethan, ob es wohl mit meiner
 „fürstl. Würde nicht verträglich gewesen wäre,
 „ihre sich nur auf streifendes Wild erstreckende
 „Jagdgerechtigkeiten, mit meinen Wildbahnen in
 „einen Paragraph zu bringen. Ferner habe ich
 „bündigst in eben diesem Landtags-Abschied Art.
 „35. versprochen:

„Es sollen Sachen, so die gemeine Landschaft
 „concerniren, nicht zu eklicher Privatperso-
 „nen aus der Landschaft Mittel Bedenken ge-
 „zogen, und darüber ein allgemeiner Schluß
 „gemacht, sondern die Stände insgesammt
 „darüber gehöret werden.“

„Daher mich es um so mehr Wunder nehmen muß,
 „daß ihrer so wenige an der Zahl, solchen Ab-
 „schied, (der doch ihrem eignen Geständniß nach,
 „einer der wichtigsten Landesverträge ist, wor-
 „auf

„auf im Calenbergischen das feinere Verhältniß
 „zwischen dem Landesherrn und den Ständen be-
 „ruht) willkürlich auslegen und aufheben, auch
 „ohne ihnen anbefohlene gehaltene Rücksprache
 „mit den übrigen 169 Ständen, diese Handlung
 „für einen allgemeinen ständischen Beschluß aus-
 „geben können. Endlich ist ja dieser Landtags-
 „Abschied von 1639 am Schlusse

„für ewig während erklärt, und daß ohne ex-
 „pressliche Vergleichung aller Theile davon
 „nicht abgewichen werden solle.“

„Daß also noch ganz besondere Gründe für densel-
 „ben streiten, wenn auch nicht spätere, rechtschaf-
 „fene, und gelehrte Cavaliere im Allgemeinen be-
 „hauptet hätten, es sey Rechtens, daß land-
 „schaftliche Privilegia, nicht einst durch Ein-
 „stimmung des mehrern Theils der Stände
 „aufgehoben werden könnten; als unter andern

von Andler in Diss. de nobilit. med. et im-
 mediat. apud Burgermeister. Tom. II. Bi-
 blioth. Equestr. p. 1148.

„Privilegia, consuetudines et observantiae stati-
 „bus conservanda sunt *integra*, etiamsi *aliqui*
 „vel maior eorum pars, ab eisdem recedere
 „velint. Nam ubi de tollenda *lege fundamen-*
 „tali, de auferendo *jure quaesito*, vel de tali-
 „bus causis agitur, majora non praevalent; und
 von Schulenburg Diss. de privileg. ac prae-
 rogat. nobilium mediatorum in Germania
 cap. 3. §. 3. p. 61.

B

„Pri-

„Privilegia servanda sunt *integra*, etiamsi qui-
 „dam suarum praerogativarum *minus curiosi* ea
 „negligere malint.

Bishieher ohngefähr Herzog Georg.

Fünfte Berichtigung.

Die Materialisten behaupten, der Landesherr habe nie versprechen können, daß der Unterthan durchaus im allergeringsten gar keinen Schaden von den Wildbahnen haben solle, so lange Wildbahnen, Wildbahnen seyen; und daher wollen sie inferiren, es könne bloß von einem merkbareren hier die Rede seyn, von einem Schaden, der bil-
 lig redlich gerechte Klagen veranlassen könne.

Diese Behauptung enthält zwey Hauptsätze. Der letztere eine Inconsequenz, und der erstere eine unverdiente Beschuldigung Herzog Georgs, eines der ersten Fürsten seiner Zeit. Ich will von ersterem den Anfang machen. Die Beschuldigung zerfällt wieder in zwey Punkte:

Entweder müßte nach solcher,

1) Herzog Georg ganz unwissend gewesen seyn, und nicht gewußt haben, wie man Wildbahnen halten könne und müsse, oder aber

2) folget daraus, er habe den glorwürdigsten Nachkommen seines Hauses wichtige Domainengüter vorsätzlich verschleudert, welche die Materialisten bey ihren bessern Einsichten, durch Correction des Landtags Abschieds von 1639, wieder vindiciren zu wollen scheinen.

Anfang

Anlangend den ersten Punct, so wußte Herzog Georg ohnstreitig gar wohl, wie man ohnschädliche Wildbahnen halten könne; worin ihm das Beyspiel der Kaiser seit Ludwig des frommen Zeiten vor Augen stand, nämlich nur in sehr großen Wäldern, worin das Wild

- a) Ruhe ohne Störung;
- b) reichlichen Fraß, durch Wiesen, und für dasselbe besonders besaamte Aecker findet, woben denn dasselbe von dem Ausritt auf die angrenzenden Grundstücke abgehalten werden könne, entweder
- c) durch eine künstliche Befriedigung, und Hagen, oder
- d) durch eine natürliche, daß man rund um den eigentlichen Gehegewald nur eine breite Strecke von hohen weit auseinander stehenden Bäumen ohne Unterbusch läffet, damit das Wild nicht durch letztere nahe an die Felder gezogen wird, sondern sich in dem dichten, und eigentlichen Walde ruhig verhalte.

Diese Materie, und deren Möglichkeit ist in so vielen gründlichen Büchern, vor, zu, und nach Herzog Georgs Zeiten abgehandelt, daß es überflüssig seyn würde, hier weiter ins Detail zu gehen. Geliebter Kürze halber verweist man nur den geneigten Leser auf den lesenswürdigen Aufsatz eines Grafen, in den Schlözerschen Staatsanzeigen vom März 1787, im 38 Hefte, des zehnten Bandes, Seite 138 bis 144, eines Mannes, der die mehrsten Deutschen Höfe besucht, und ihre

Jagd. Einrichtungen genau untersucht hatte, welcher auf der 134 Seite bezeuget:

„daß große Brüche und Wälder ohne allen Schaden eine mäßige Anzahl Hirsche, Säu-
 „en und Rehen beherbergen können, und diese
 „Thiere nur denn dem Menschen zur Last wer-
 „den, wenn ihrer zu viel sind.“

Sollte nun wohl jemand, der die Natur der Dinge nur in der Stube untersucht, und in dieser Rücksicht kräftiger glaubt, und entschiedener urtheilt, richtiger über das, was vor 150 Jahren hätte geschehen müssen, decidiren? Oder darf man von dem großen Herzog Georg und seinen Räten, die zu Zeiten sich dem Winde und Wetter aussetzen, schon schlechterdings gänzliche Unwissenheit dessen, was sie versprochen, präsumiren? Hätten sie denn vielleicht gar unmögliche Dinge versprochen, zu deren Erfüllung niemand in der Welt gezwungen werden kann? Und könnte nicht Herzog Georg etwa folgender Gestalt judiciret haben:

„Ich lasse mir an der, mir von meinen glor-
 „würdigen Vorfahren aufgeerbten, aus kaiser-
 „serlicher Verleihung, herrührenden Wildbahn
 „am Solling, genügen. Sie ist zur Ehre,
 „Tafel und Vergnügen eines Fürsten hinrei-
 „chend; zumahl ein Fürst ja auch Untertha-
 „nen, und nicht bloß Hirscheß haben muß. Ich
 „weiß, daß ich in diesem geräumigen Walde,
 „ein unschädliches Gehege halten kann; wenn
 „ich das sich etwa bis zum Uebertritt vermeh-
 „rende Wild ohngesäumt, und zu rechter Zeit
 „schla-

„schlagen lasse; und warum sollte ich denn
 „nicht überdem meinen geliebten Unterthanen,
 „außer der ihnen versprochenen Schadens-
 „Erstattung, erlauben, das Wild in der Zwi-
 „schenzeit von ihren Grundstücken zu verjagen,
 „wenn meine Jagdbediente mit der zeitigen
 „Schlagung etwa säumig gewesen wären? Kei-
 „ne andere neue Wildbahnen in diesem meinem
 „Fürstenthum anzulegen, darf ich um so dreister
 „versprechen, weil ich wohl weiß, daß, außer
 „dem Solling, darin kein anderer Wald von
 „der Größe vorhanden ist, daß man in solchem
 „Wildbahnen anrichten könne, die nicht zu der
 „Leute Schaden gereichen müßten.“

Was aber den zweyten Punct betrifft, ob denn
 wohl Herzog Georg irgend ein fürstliches Re-
 gale widerrechtlich veräußert, wenn er sich des
 Rechts der, der Conservation der Jagden ange-
 messenen Hegung des Wildes auf fremden Grund-
 stücken begeben? so leitet derselbe natürlich auf
 folgende Erörterung:

Nicht Herzog Georg, sondern Herzog Fried-
 rich Ulrich, hatte dieses schon 1628 zuerst ver-
 sprochen, und jener, als succedirender Fürst ei-
 ner andern Linie, wiederholte 1639 nur wört-
 lich jenes ältere Versprechen.

Nun war schon 40 Jahr vorher, nämlich 1587,
 (zu einer Zeit da man ohnstreitig die Gränzen der
 Rechte der Land-Eigenthümer und Jagdbesitzer aus
 ohngezügelteren Quellen kannte) vom Kaiser und
 den Reichs-Verichten als ein ohngezügelter
 Grund-

Grundsatz angenommen: „daß jeder die Wildbahns-
 „Hegung anders nicht, denn denen gemeinen Rech-
 „ten gemäß, allein auf seinem eigenen Grund
 „und Boden, und ohne männliches Schaden
 „anstellen könne; noch dieser schuldig sey, auf dem
 „Seinigen und mit seinem Nachtheil eines
 „andern Wildpret zu unterhalten;“ wie wir
 solches lesen können beym Gylmann Sympho-
 mat. Suppl. Cameral. Tom. 2. P. 3. tit. 5.
 Suppl. 2. pag. 100.

Und so haben nun seit 200 Jahren die Reichs-
 gerichte in vielen Fällen einformig, und mit Zu-
 erkennung aller Schäden und Kosten erkannt, ja
 Kaiser Joseph II. hat in einer 1785 für sein Erb-
 land ertheilten Verordnung, gleiche Grundsätze un-
 tergelegt. Hatte also Herzog Georg wohl seiner
 fürstlichen Würde etwas vergeben, daß er die
 Heiligkeit des Eigenthums eines freyen Deutschen
 Bürgers anerkannte? Und versprach er seinen
 Ständen und Unterthanen wohl etwas mehr, als
 wozu er vom Kaiser und den Reichsgerichten bey
 einer etwanigen Klage gerichtlich schuldig verthei-
 let seyn würde? Ist aber jenes Eigenthum in Län-
 dern, wo ein jus de non appellando seitdem ein-
 geführt ist, etwa untergegangen? Und haben jetzt
 gar einige Landsassen ein Recht, das ehemals Für-
 sten nicht hatten?

Ist denn Hegung des Wilds etwas anders,
 als dasselbe nicht schießen? Und wenn dasselbe
 auf eines andern Grundstücken nicht geschossen
 wird, bis es resp. zwey Drittheile, ein Sechst-
 theil

theil oder den achten Theil der Früchte von Rechtswegen verzehret hat, heißt das wohl auf seinem eigenen, oder auf fremden Grund und Boden Wild hegen?

Der zweyte Hauptsatz gibt zu erörtern, was ein merkbarer Schaden, — ein solcher Schaden sey, der endlich gerechte Klagen erwecken müsse.

Merkbar kann ein Schaden seyn, entweder

- a) physisch oder
- b) moralisch, und in beyder Rücksicht ist er entweder
- c) absolut oder
- d) relativ.

Was den relativ merkbaren Schaden betrifft, so leidet es hoffentlich keinen Zweifel, daß solcher entweder auf das Verhältniß der Personen, und ihres Vermögens, oder des beschädigten Gegenstands ankomme. So ist einem armen Bauer der heimliche Diebstahl einer Pistole aus seiner unverschlossenen Hütte merkbarer, als einem reichen Grafen, der Tonnen Golds besitzt, der Verlust von 100 Pistolen seyn kann, die ihm jemand auf öffentlicher Straße mit Gewalt abnimmt. Gleichwohl hat noch niemand eine weise Gesetzgebung getadelt, daß sie den letztern Fall härter bestrafet; woraus der Schluß von selbst folgt, daß nur in dem absoluten Begriff, öffentliche allgemeine Sicherheit ohne Ansehen der Person, nicht aber relative mehrere oder mindere Merkbareit des Schadens, ein Gegenstand einer weisen Gesetzgebung seyn könne.

Der Wildschaden ist physisch merkbar, entweder dem Eigenthümer der Grundstücke, oder dem Aichtsmann, der solchen anschlagen soll, und da tritt abermals bey beyden ein großer Unterschied an Merckbarkeit ein.

Der Eigenthümer kann erfahren, daß das Land, auf welchem das Wild Tag und Nacht, Jahr aus Jahr ein stehet, nicht so viel Korn als anderes trägt; daß das Korn schlecht, klein und trespig ist, und daß der Ertrag die anzuwendenden Bestellungs-Kosten bey weitem nicht abwirft. Er fühlet, wie er so sichtbar in seinem Vermögen zurück kommt, und wenn er selbst noch nicht ganz verdorben ist, so erblickt er doch tausende von Ackerleuten neben sich, deren Untergang vorhanden ist.

Der Aichtsmann hingegen kann nur das bestimmen, was ihm an Schaden auf dem Land jedesmahl in die Augen fällt, und da er so wenig das zu taxirende Stück in der Entfernung jeder Quadrat-Elle begehen kann, (wozu es ihm an Zeit gebrechen, auch die Früchte gänzlich von ihm zertriten werden würden) als wenig, da jeden Tag neuer Schade geschieht, die Taxation täglich wiederhohlen kann; so bleibt ihm der mehreste Schaden verborgen.

Ueberdem läßt sich ein solcher Schade nicht wie etwa ein mercantilisches Saldo von mehreren tausend Pistolen sicher berechnen, sondern es kommt dabey nur auf eine Berechnung von einer Reihe blosser Wahrscheinlichkeiten an, wobey ein
Aichts-

Achtmann immer sein Gewissen bedenkt, und den niedrigsten Weg wählt.

Folgt also daraus, daß dem Eigenthümer ein Schade leicht zu fünf Achtel merkbar werden könne, der dem Achtmann nicht zu einem Achtel merkbar würde, und daß da ein Gericht nur auf den letzten Rücksicht nehmen kann, jener auch, selbst bey ungeheuchelter Justiz, merkbar verkürzt bleibt.

Was aber die relative physische Merkbarkeit in Rücksicht auf die Sache selbst betrifft, so entsteht die Frage: ob etwa Kornfrüchte von selbst — wachsen? oder ob der Ackermann vorher große Kosten anwenden muß, ehe er sich eines gewissen Theils der Früchte als Ueberschusses erfreuen kann? ob Ausgaben und Einnahmen im Verhältniß stehen? ob und wie viel ihm übrig bleiben für diesen Ueberschuß zu der Verzinsung seines im Lande steckenden Capitals? ob er denn auch wohl den achten Theil der Früchte, den das Wild zum geringsten von Rechtswegen fressen soll, für diesen Ueberschuß behalte?

Doch hierüber wird noch etwas bey den Materialien gesagt werden.

Anlangend endlich die moralische Merkbarkeit, so legen sich die Fragen natürlich vor Augen: ob ein nur halb gescheuter Mann Land bauen könne und werde, welches ihm, an Statt Ueberschuß, keinen Vortheil gewähret, sondern wohl gar baaren Zuschuß erfordert? Ob nicht der wahre und innere Reichthum eines Lands in dem Gewinn des Ueberschusses, der durch Industrie

von seinen Grundstücken gewonnen wird, bestehe? Ob ein Grundstück Wehrt behalte, so bald es wüste und ungebaut bleibt? Ob endlich der moralische Charakter einer Nation nicht dabey leide, wo das Gewerbe und Eigenthum aufhöret, und der größte Haufe aus Verzweiflung zum Rauben und Stehlen seine Zuflucht nehmen muß?

Sind alle diese Fragen gehörig erörtert, so lästet sich allererst gründlich beurtheilen, was ein merkbarer, ein solcher Schaden sey, der endlich billig gerechte Klagen erwecken müsse.

Sechste Berichtigung.

Es will behauptet werden, ein einziges Gehetz könne die größte Verheerung der Unterthanen-Güter veranlassen; indeß mehrere den Schaden dadurch erträglicher machen, daß sie solchen unter mehrere vertheilen.

Aber das kann nur wahr seyn, wenn die gleiche Anzahl Wilds, in einem großen, sich zur Wildbahn qualificirenden Walde, in eben so viele große Wälder, nicht aber in kleine Feldhölzchen und Büsche vertheilt wird, wo es seiner Natur nach, Tag und Nacht in den angränzenden Feldern stehen muß. Geliebter Kürze halber beziehet man sich auf das, was oben von der Eigenschaft einer unschädlichen Wildbahn weitläufiger erinnert worden, und besonders auf das, was ein seinem Stand zur Fierde und Ehre gereichender Graf davon

davon

dabon in den Schlbzerschen Staatsanzeigen zu Papier gebracht hat.

Nachdem solcher Gestalt einige Berichtigungen, über die ratio legis weiser Gesetz-Materialien, und den ohnvermeidlichen Drang, warum solche gerade so, und nicht anders — ausfallen müssen, vorgetragen worden; so will man die Materialien selbst beleuchten.

Erstes Materiale.

Vom Streifwild, es sey hohes oder niedriges, rothes oder schwarzes, kann keine Indemnistrung Statt finden, und sie kann nur alsdann Platz haben, wenn mehrmahl von dem Beschädigten bey der Jägeren Anzeige gethan, und nie Hülfe geschafft wurde.

Sollte denn wohl der Schade, den ein durchstreifendes Stück Rothwilds in einer Feldmark thäte, von der Art seyn, daß derselbe einem Achtsmann merkbar in die Augen fiel, daß er darüber einen Achtschein ertheilen könnte? Und könnte ers auch, sollte wohl ein Land-Eigenthümer die Proceßkosten nicht scheuen, die Jagdbesitzer darauf gerichtlich zu belangen? Und hätte ein Jagdbesitzer von dieser Seite wohl etwas zu fürchten, wenn ers sonst aufrichtig meinte? Wenn aber ein Schade alsdann erst merkbar wird, wenn das Rothwild bey Rudeln in die Felder tritt, da wäre ja wohl eine wirkliche Hegung vorhanden, und der Jagd-Herr hätte es sich bezumessen, daß er das Wild bis dahin anwachsen lassen. Mit Sauen aber
wäre

wäre es wohl gar ein anders, wo eine einzige in einem großen District durch Wüthen unsäglichen Schaden anrichten kann, wie das so viele Jagdbücher bezeugen. Könnte denn nicht der Jagdherr sein Thier noxae geben? Oder könnte man solche Thiere nicht gar vogelfrey machen, wie es der große Kaiser Joseph in seinen Staaten that?

Mit der mehrmahligen Beschickung hätte es auch wohl seine Schwierigkeiten. Sollte wohl die Jägeren auch die Beschickung läugnen können, da man Beyspiele hat, daß sie die Existenz des Wilds laugnet.

Thatsachen beweisen dieses ja, daß an manchen Orten, wo ein guter Fürst gern die Noth seiner Unterthanen, die so viele Millionen Seufzer und Thränen kostet, abstellte, daß da, so bald er von der Behörde Bericht einzieht, der Bericht eingehet:

„Die Klagen der Unterthanen über das Wild
sind äusserst ungegründet; die Art des
Bauers sey immer zu klagen; hätte er keine
gegründete Ursache, so käme er mit eingebilde-
ten aufgezogen.“

Ja wenn sich der Fürst durch den Augenschein belehren will,

wird das Wild aus dem Bezirk, wo solches geschehen soll, hinweg geschickt, oder es durch allerhand Vorkehrungen so eingeleitet, daß der angegebene Grund der Beschwerde glaublich wird.

Wie

Wie wir Thatsachen dieser Art, die so lands- und revierkundig sind, bezeuget lesen

in Herrn Hofrath Schölzers Staats-Anzeigen
VII Band 27 Heft 1785. p. 357.

Und noch jüngsthin bereisete ein ehrlicher Schweizer einen beträchtlichen Theil von Deutschland. Er fand in einer gewissen Provinz den menschenfreundlichsten Regenten, der von seinen Unterthanen angebetet wurde. Er ward durch den Anschein vortrefflicher Früchte entzückt, und da er eben einen Bauer antraf, so entstand unter ihnen folgendes Gespräch:

S. Auch bey mir in der Schweiz sind die Feldfrüchte vortrefflich gerathen, nur hat der Hagel an einigen Orten Schaden gethan. Ist in eurer Gegend kein solches Unglück geschehen?

B. Gott Lob! nein dieß Jahr nicht.

S. Das freuet mich, so wird eure Erde desto reichlicher ausfallen.

B. Wir wollens hoffen.

S. Was haltet ihr denn davon? Werden die Garben wohl ausgehen? Unser einen, der die Sache nicht verstehet, trägt der Anblick oft.

B. Das wissen wir nicht. Bey uns kann mans nicht voraus wissen. Es wird gar vieles verdirbt.

S. Wie so?

B. Das Gewild thut gar viel Schaden.

S. Das nimmt mich Wunder. Ich weiß doch, daß euer Fürst eben kein großer Liebhaber von der Jagd, und dagegen ein großer Menschenfreund

freund ist, der nicht will, daß dem geringsten seiner Unterthanen etwas zu Leid geschehe.

B. Das wissen wir wohl. Wir geben ihm auch keine Schuld. Wir ließen gern das Leben für den lieben guten Landesvater. Er ist der beste Herr von der Welt.

S. Warum klagt ihr ihm denn eure Noth nicht?

B. Das ist schon geschehen. Aber der Herr fordert dann vom Oberforstamt Bericht, und dieses meldet allezeit: es wäre nicht zu viel Gewild da. Der gute Herr meint dann gar, wir belögen ihn, und dieses kränkt uns fast noch mehr, als der Wildschaden. Oder wenn die Jäger auch Befehl bekommen, das überflüssige Wild wegzuschaffen, so schießen sie etwas wenig, und uns ist damit nichts geholfen.

S. So weiß ich keinen Rath, als daß ihr fleißig hütet.

B. Ja wir hüten auch; aber man kann nicht überall seyn, und wie bald ist ein Feld verdorben, wenn man von der sauren Arbeit des Tages müde ist, und nur einmal einschläft.

S. Ich glaube doch, wenn ihr eure Klagen recht anzubringen wüßtet, es würde euch geholfen werden. Euer Herr liebt euch ja, wie seine Kinder!

B. Das mein ich auch; und Gott erhalte nur den braven Herrn noch viele Jahre! — Wenn wir nur selbst an ihn kommen könnten, oder wenn er einmahl herkäme, und ließe sich von

von

von unser einem im Feld und Wald herumführen, damit er selbst sähe, wie es um das Gewild steht.

Wie wir dieses rührende Gespräch aufgezeichnet finden im Herrn Rath Beckers Deutscher Zeitung 44ten Stück vom 31 Oct. 1788.

Sollte dem biedern Schweizer dabey nicht eine Thräne entfallen seyn? Und sollte, geliebter Leser, dir nicht eine ent schlüpfen, wenn du nicht ganz verstockt bist?

Aber wieder zur Sache. Wären denn Botenlohn, um dem Jagdberechtigten mehrmals von dem Wildschaden Nachricht zu geben, oder wohl gar denselben durch Notarien und Zeugen zu beschieden, zumal wenn er vielleicht auf einige Meilen entfernt wohnte, nicht beträchtliche Kosten, die der Eigenthümer aus seinem Vermögen verlore? Und wären auch diese nicht selbst im juristischen Sinn eine deminutio patrimonii oder ein malum ortum ex laesione externa, folglich ein wahrer Schade?

Und was würde es denn nicht für einen Proceß darüber geben, ob das Wild ein gehegtes oder streifendes gewesen sey? Hieße es nicht dem Schlupfwinkel der Chikane Thür und Thor öfnen?

Zweytes Materiale.

Es könne also nur vom gehegten Wilde die Rede seyn, so fern anders nicht der Landeseigenthümer durch seine Schuld, oder vielleicht mehr als Schuld den Schaden veranlaßt

laßt habe. Nur ein einziger Fall zeige eine übermäßige Schonung des Wildes an, also auch nur ein Fall verrathe eine Ausdehnung der jagdherrlichen Gerechtigkeiten.

Da der Materialist diesen Fall nicht genannt, so lassen wirs billig auch dabey bewenden, und diesen Fall ohnerrathen.

Drittes Materiale.

Wer Wiesen, Hut, oder Dreisch-Gründe zu Saat- und Fruchtfeldern macht, soll nichts erstattet bekommen.

unvernünftige Ein edles/statistisches Principium! wovon sich nicht leicht in einem Europäischen Staat ein Beispiel finden wird, wo man vielmehr Belohnungen und Prämien auf Cultur und Ausbruch neuer Aecker setzet, und so etwas dem weisesten Gesetzgeber als eine noch höhere Weisheit anpreisen! Wie kommt es denn wohl, daß der König in andern Provinzen dergleichen Anbau zu begünstigen suchet, eben so wie es andere Deutsche Fürsten thun?

Doch wir haben es hier nur mit dem Recht zu thun.

Der Landtags-Abschied von 1639 redet gar weißlich nicht bloß namentlich von Aeckern, sondern nur vom Schaden überhaupt, der jemanden zugesüget werde. Gehören denn Wiesen nicht zum patrimonio eines Ackermannes, und mag man sie nicht als die Kleinodien einer wohl eingerichteten Wirthschaft betrachten? Richtet denn etwa

etwa

etwa auch darin das Wild nicht oft einen unermesslichen Schaden an? Und warum sollte jemand nicht Dreisch Gründe ausroden dürfen, von denen er völliger Herr ist, wenn gleich darauf kein Schaden vom Wilde anzuschlagen steht, weil das zahme Vieh das Gras bisher immer gefressen hat, folglich der Grund vom Eigenthümer auf andere Art benützet ist. Das ist ja natürliche Freiheit des Eigenthums, die noch in manchen besondern Fällen und Lehnbriefen vom Landesherrn ausdrücklich dahin bestätigt wird:

„Die verlichenen Grundstücke nach seinem besten Vermögen und Gutbefinden zu nutzen und zu genießen und ihm solchen Genuß gegen jedermann zu gewähren.“

Wie reimt sich damit die Anlegung eines Wildparks, bevorab oben unumstößlich dargethan ist, daß niemand auf fremden Grundstücken das Recht einer Wildhegung habe?

Aber auch heisset das nicht eben so viel als ein zweytes Landesprivilegium, den Sandersheimischen Landtags-Abschied von 1601 widerrufen? worin Art. 15. ausdrücklich nachgelassen ist:

„Daß jeder nach Gefallen auf dem Seinigen roden kann“

wann nur nicht zwei Fälle eintreten, nämlich, daß a) der Ausroder nur nicht dadurch

- a) nutzbare Holzungen verwüstet.
- b) ein dritter darauf eine Hut-Gerechtigkeit hat, zu dessen Nachtheil die Ausrodung geschieht.

C

Woben

Wobey der Jagd nicht mit einem Worte gedacht ist, wie doch hätte geschehen müssen, wenn auch diese einen Grund des Widerspruchs hätte abgeben sollen.

Wozu könnte aber dieser ganze Artikel nützen, daß jemand Aecker ausroden dürfe, wenn er sich der darauf wachsenden Früchte nicht mit Sicherheit erfreuen sollte? Und würde er nicht vielmehr lächerlich werden?

Viertes Materiale.

Wer in der Entfernung von 120 Ruthen in der Länge vom Gehege, Rüben, Cartoffeln und dergleichen Gewächse bauet, die erst spät im Herbst aufgenommen werden, hat durch seine Culturveränderung zu dem Schaden selbst beygetragen, indem er durch seine Culturveränderung das Wild in sein Feld lockt. Aber doch soll, damit die natürliche Freyheit in Veränderung der Gütercultur nicht zu sehr beschränkt, auch der Trieb des Fleißes nicht erstickt werde, das Wild nur zwey Drittheile fressen dürfen.

Eine abermahlige Inconsequenz! Denn entweder stehet dem Eigenthümer frey, sein Land nützlich anzubauen, oder nicht. Jenenfalls kann ihm niemand die Erstattung des erlittenen Schadens abprechen, und in diesem wäre es himmelschreyende Ungerechtigkeit gegen den Jagdbesitzer, ihn auch nur in ein Drittheil des Schadens zu verurtheilen.

Aber

Aber wie viele Dorf-Feld-Marken gibts denn wohl im Calenbergischen, die in der Breite von 240 Ruthen nicht an Hölzer oder kleine Feldbüsche stoßen, die, wie es die Erfahrung gibt, für Gehege in Anspruch genommen werden? Und wenn auch einige Aecker in der Mitte übrig bleiben, die sich der Wohlthat zu erfreuen hätten, wie groß würde wohl ihre Anzahl seyn?

Weiß es denn nicht jeder Bauer aus Erfahrung, daß man nicht einerley Früchte immer hinter einander bauen dürfe, sondern damit abwechseln müsse? Wie wenn er nur eine Morgen besäße, die vielleicht sämtlich innerhalb der Bannal-Entfernung lägen? Wie wenn gar ein Handwerksmann oder eine arme Wittve nur ein einziges Stückchen besäßen, welches sie durch überhäuftem Dünger als Gartenland tragbar machen müßten, um davon sich und die ihrigen kümmerlich zu nähren? Sind denn Cartoffeln und Rüben nicht ein wahres Geschenk der Vorsehung, womit sie hauptsächlich den ärmern Theil des Volkes unterstützen? Fügen denn die Hirsche, die keinen Rüssel haben, wohl diesen einen beträchtlichen Schaden zu, und sind es nicht die Sauen allein, welche sie von Grund aus verheeren? Und könnte ein Landeigenthümer in Schuld seyn, dessen Vorfahren vor Jahrtausenden bey der ursprünglichen Vertheilung das Loos traf, seine Grundstücke innerhalb dem Bannalbezirk der 120 Ruthen Entfernung vom Holze zu erhalten, daß jetzt der Geschickter des angränzenden Holzes oder Feldbüsches das

Wild darin zu hegen anfangen, und seines angränzenden Feldnachbars Früchte verheeren lassen wollte?

Ob aber jemand bey dem Genuß eines Drittheils der Früchte, bevorab solcher, die außerordentliche Kosten an Dünger, Behacken, ic. erfordern, etwas zu cultiviren fortfahren könne, will man unten bey dem 6ten Materiale erörtern.

Fünftes Materiale.

Wer innerhalb der Entfernung von 240 Ruthen dergleichen Früchte bauet, dem soll das Wild den sechsten Theil der Früchte verheeren dürfen.

Die Einwürfe gegen dieses Materiale bleiben eben dieselben, wie gegen das vorhergehende. Nur daß die Schwierigkeiten sich vermehren, mithin nur gar eine Feldmark von 480 Ruthen Breite vorausgesetzt wird, binnen welcher Schade geschehen darf.

Ob denn auch jemand bey dem Verlust des sechsten Theils der Früchte noch Land anbauen könne, wird bey dem folgenden Materiale untersucht werden.

Sechstes Materiale.

Von der Länderey, welche über 240 Ruthen vom Holze entfernt ist bleibt dem Wilde ein Achttheil der Früchte ausgesetzt.

Hiebey will man untersuchen, ob denn auch wohl, bey einem Achttheil Verlust von Früchten, jemand Land anbauen könne.

Das

Das Zeugniß eines Gelehrten von Adel, der das Publicum mit einer großen Menge ökonomischer in demonstrativer Methode entworfener Schriften beschenkt hat, die in vielen Gerichten schon als klassisch angenommen sind, ist ohnstrittig ein testimonium omni exceptione maius. Wer kennt nicht unter diesem Bilde so fort den Herrn Präsidenten von Benekendorff? Dieser schlägt in seiner Oeconomia forensi 1ten Band 373 S. den Mittelsertrag des allerbesten Ackers im frischen Mist und erster Tracht, auf das $5\frac{1}{2}$ Korn an. Er versichert dabey, daß es nur gar selten Ausnahmen kleiner Districte gebe, die ein mehreres thäten, wo aber auch nach Seite 376. die Zubereitungskosten solcher Aecker unendlich höher heraus laufen, und das baare Einkommen dieser so fruchtbaren Aecker weit unter dem gewöhnlichen seyn würde, wenn ihr Ertrag gegen jene nicht vielfach verdoppelt wäre. Hingegen gibt er auch in manchem Acker den Ertrag nur zu dem zweyten, $2\frac{1}{2}$ ten, 3ten, $3\frac{1}{2}$ ten, 4ten, $4\frac{1}{2}$ ten, und 5ten Korn an. Er versichert dabey, daß jener sein höchster Anschlag des Mittelsertrages selbst für das kornreiche Sachsen und Schlessien passe, und nicht überschritten werden könne.

Unsere Sache ist es nicht Wahrheit künstlich zu verstecken, und um diesen Verdacht noch mehr zu entfernen, wollen wir gar noch höher gehen, und durchgehends das Höchste rechnen.

Allgemein bekannt ist es, daß man auf einen Calenbergischen Morgen 2 Himten Einsaat an

Winterkorn rechnet. Nun wollen wir das Benesendorfsche Mittelkorn noch mit einem halben erhöhen, und 6 Korner rechnen, thut also von jedem Morgen zu 2 Himten Einsaat — 12 Himten.

Wer erlebt aber wohl in einem Mitteljahre noch, daß der Rockenpreiß auf einen Gulden steigt. Doch will man ihn annehmen, thut also 12 Gulden oder 8 Thaler. Sollte nun wohl ein Land, dessen ein Morgen in der ersten und besten Stellung des besten Kornes nur 8 Thaler trüge, (denn in den übrigen ist natürlich der Ertrag geringer) durch die Bank jährlich einen Thaler reines Pachtgeld und Ueberschuß thun können? Doch wollen wir ihn annehmen; und da dieser gerade aus dem 8ten Theil der Früchte einzunehmen stehet, so wäre also schon mit dem achten Theil der Früchte, welche das Wild verzehret hätte, alle Einnahme und Ueberschuß vom Lande absorbiret; und wie stünde es also gar mit dem Verlust von einem Sechstheil oder zweyen Dritttheilen? Wäre denn da nicht also schon baarer Zuschuß entstanden?

Sollte denn wohl jemanden, der auch Abgabenfreyes Land besäße, Lust übrig bleiben dasselbe unter solchen Bedingungen zu bauen? Wäre nicht, wenn er auch nur $\frac{1}{48}$ Schadens an den Früchten, das ist für 6 Mariengroschen, vom Wild von Rechtswegen erleiden müßte, dieses wirklicher Verlust des sechsten Theils seines in liegenden Gründen steckenden Vermögens (wofür doch nur der eigentliche Ueberschuß gelten kann) folglich merkliche *Deminutio Patrimonii*?

Und

Und wie würde es denn gar mit dem gemeinen Bauer stehen, der des Tages Last und Hitze trägt? Sollte der wohl bey geringern Düngungsmitteln das sechste Korn bekräftigen können, und nicht oftmals zu dem zweyten der untauglichsten trespigten Frucht herabsinken? Haben denn etwa 1750 angestellte gründliche Untersuchungen nicht ergeben, daß er bey der Menge der auf seinem Lande haftenden Real: Onerum nicht den 40sten Theil der erbauten Früchte, für seinen eigenen Gewinn rechnen kann?

Soll denn der, dieses sein $\frac{1}{10}$ einbüßen, und noch $\frac{1}{10}$ dazu durch Handarbeit erwerben, damit dem Wild $\frac{1}{8}$ der auf seinen Aeckern wachsenden Früchte gesichert bleibe; und wird er nicht lieber auswandern, und Aecker, Aecker seyn lassen müssen?

Aber alle diese Einschränkungen sind für nichts zu rechnen, gegen die Schwierigkeiten, welche der Materialist in Ansehung der Liquidation des Schadens aufstellt. Er hätte dabey mit noch mehrerem Anschein von Freymüthigkeit dem Beschädigten sicher das duplum oder quadruplum des erlittenen Schadens zubilligen mögen, wenn er es mit solchen Weitläufigkeiten verbinden wollte, und doch nicht fürchten dürfen, daß jemals ein Landeigenthümer Klage gegen den Jäger erheben werde.

Siebentes Materiale.

Der Schade soll der Amts-Obrigkeit nach frischer That gemeldet, und von dieser, wenn sie

nicht über zwey Stunden entfernt, die Saat im Grünen, auf dem Halm, in Stiegen und Schwaden, jedesmal nach frischer That untersucht, und durch drey auswärtige Aichtleute, worunter ein Haushalts-Pächter oder Oekonomi-Verwalter, im Beyseyn des nächsten Jagdbedienten (dem davon Nachricht zu geben) taxirt werden, welches der Beamte umsonst (gegen bloße Protokoll-Gebühren von resp. 18 und 24 mgl.) der gemeine Taxator für 12 mgl. und der Haushalts-Pächter, und Verwalter für 1 Eblr. verrichten sollen.

Hier steigt eine ganze Centurie von Fragen auf, von denen man nur einige berühren kann.

Da eine Entfernung von 2 Stunden vom Amte, beynabe einen Quadraträcken-Gehalt von 16 Stunden ausmacht, so entsteht natürlich die erste Frage: Sollte ein Beamter in einem District von solcher Größe, wo täglich Wildschaden geschieht, wohl an allen Orten täglich zugleich gegenwärtig seyn können, und hätte er nicht noch mehrere Geschäfte, die ihn abhielten, auch nur an einem Orte gegenwärtig zu seyn?

2) Wäre der Arbeiter nicht seines Lohnes wehr, und könnte ohnentgeldliche Schuldigkeit wohl zur Aufmunterung des Fleißes gereichen? Eine solche Besichtigung kann ja bey weitem einer Meherremissions-Besichtigung nicht gleichgestellt werden, wo nur auf den Mißwachs eines ganzen Felds im Durchschnitt gesehen werden darf. Bey Wildschaden wird ein Stück mehr beschädigt, als das andere, folglich muß solcher Stückweise ermäßigt

figet

figet werden; und wie weit würde man damit in einer Feldmark in einem Tage kommen? Wenn nun ein Beamter mit Inbegriff der Hin- und Herreise leicht zehn Stunden darauf in einem Tage unter dem lästigen Druck der Sonnenhitze verwenden müßte, wäre es unbillig, ihm dafür 5 Thlr. aus der Landschaftskasse zuzubilligen? Das wäre ohn-
streitig zum Besten des Landes; man frage darüber sämtliche Beamte, ob sie nicht lieber diese 5 Thlr. entbehren wollten, als einen Tag sich selbst und ihre Domestiquen ihrer Wirthschaft, ihre eigene Pferde aber dem Ackerbau entziehen, und zugleich in Wirthshäusern mit der ganzen Begleitung zehren: so wird man bald inne werden, daß es mit dergleichen Diäten eine ganz andere Bewandniß habe, als in einer Stadt, wo man nur aus einem Hause ins andere gehen darf.

3) Sollten Haushalts-Pächter und Verwalter, auch auswärtige Ahtsleute sich für den ihnen ausgefesten geringen Lohn gebrauchen lassen wollen, bevorab in eigener Erndte? Die Erfahrung ergibt, daß oftmals in der Erndte ein starkes Regenwetter von einigen Tagen eintritt, und niemand ins Feld gehen kann; daß alsdann das Wild oftmals an den aufgebundenen Früchten noch den größten Schaden anrichtet; daß man alsdann kaum eines Ahtsmannes in dem Dorfe der Feldmark, wo der Schade geschieht, mächtig werden kann, weil jeder im Feld ist, und bey dem ersten Sonnenblick begierigst nach dem Seinigen greift.

4) Sollte es denn auch wohl auffer der Ernde möglich seyn, daß ihrer 6 Personen auf mehreren Meilen Wege immer zuverlässig zusammen treffen könnten, ohne daß eine davon abwesend wäre, oder Abhaltung hätte, folglich der ganze Actus frustriret würde? Würde die erforderliche Verabredung, worüber mehrere Tage und Wochen verstrichen, nicht die Besichtigung auf frischer That unmöglich machen?

5) Wer sollte wohl die vielen erforderlichen wiederholten Botenlohne, Vorspann, und Reisekosten, die sich auf viele Thaler erstrecken würden, bezahlen, wovon die Materialien nicht ein Wort sagen? Etwa der Beschädigte? So wäre schon diese Zahlung *Deminutio Patrimonii*, ein *malum ex laesione ortum*, folglich ein wahrer Schaden, der den aus dem Wildfraß, selbst oftmals übersteigen würde. Oder soll vielleicht der Beamte diese Kosten aus seiner Tasche *vi officii* tragen? Und sollte es nicht einer unter den übrigen 5 Personen oftmals an dem guten Willen fehlen können, um zu erscheinen? Lustig wäre es wohl anzuschauen, so viele Boten, Richter, geschworne Feldmesser mit Meßketten, (zu Ausmessung der Bannals Entfernung des Ackers vom Walde) *Taxatores*, und Forstbediente immer auf den Beinen zu sehen!

6) Ob der nächste Jagdbediente immer, (öfters auf mehreren Meilen Weges) aufzusuchen, und herbey rufen sey, wird ein Beyspiel am besten erläutern. Gesezt, eines abwesenden Mannes Pferd thut in eines Bauers Früchten Schaden;

den;

den; so geht er zu dem auf Taxation dergleichen Feldschäden in dieser Flur von einem für alles bestellten Aichtsmann, und läßt den Schaden ästimiren, ohne den abwesenden Eigenthümer vorher aufzusuchen. Wäre der Eigenthümer gegenwärtig, so würde er mit Unbilligkeit nicht abgewiesen werden können, wenn er der Taxation beywohnen wollte. Wäre also derjenige, der das Recht in einer Feldmark Wild zu schießen anspricht, und der Taxation durchaus beywohnen will, nicht verbunden, jemandem im Dorfe selbst zu bestellen, dem man in der Kürze Nachricht geben könne, um der Besichtigung Namens des Wildschützen beyzuwohnen, da die Absenz der letzteren dem Beschädigten ohne offenbare Ungerechtigkeit nicht zur Beschwerde gereichen darf? Ist jene Einrichtung mit Wardirung der Feldschäden, welche Hausthiere anrichten, nicht in ganz Deutschland eben dieselbe? Und wie würde es um die Sicherheit des Ackerbaues stehen, wenn ein schleuniger summarischer Proceß mit den geringst möglichen Kosten bey Seite gesetzt, und dazu jedesmal 6 Personen aus entfernten Orten zusammen verschrieben werden sollten? Bleiben aber Wildschäden nicht Feldschäden und Thierschäden, es mag nun ein wildes oder zahmes Thier durch Sorglosigkeit des Eigenthümers dahin ausgebrochen seyn, wohin es nicht gehört?

Achtes Materiale.

Entstehet Streit zwischen den Aichtleuten und des Jagdherren Bevollmächtigten, ob eine Fährte von
von

von wilden oder zahmen Thieren sey, so soll der Beamte oder Unterbediente entscheiden.

Allein sind die Nichtsleute nicht wahre Schiedsrichter, und darf sich die Parthey wohl als Gegenparthey des Richters aufstellen? In einem solchen Falle wären ja wohl die Beamte und Unterbediente nur billig Directores und Protokollisten des ganzen Geschäfts, wie es so zu seyn pflegt, wenn man einen Beweis durch peritiam artis auszumitteln hat.

Neuntes Materiale.

Es muß der Amts-Unterbediente fidem Protocolli haben, wenn er dabey gebraucht wird.

Nirgends im ganzen Lande sind diese Unterbediente ad Protocollum ausdrücklich vereidet. Weil es aber sonst Rechtens ist, daß jemand, der im öffentlichen Amte stehet, wenn er vermöge dieses Amts etwas bezeuget, die Präsumtion der Wahrheit vor sich hat, so möchte es auch von den Unterbedienten gelten, oder man müßte auch sämtliche Prediger aufs Protokoll vereiden, um ihren Tauscheinigen Glaubwürdigkeit zu geben. Auch hat man dem schriftlichen Zeugniß eines geschwornen Nichtsmanns darum in ganz Deutschland noch keinen Glauben versagt, daß er nicht ad Protocollum vereidet war.

Zehntes Materiale.

Es sollen die erforderlichen Bildhirten angestellt, und untersucht werden, ob sie zeitig genug bey grün gewordener Saat ihre Dienste verrichtet haben?

haben? Sind gar keine Wildhirten bestellt, so hat sich der Beschädigte an die zu halten, durch deren Versäumnis dieses geschah. Sind aber die Wildhirten nachlässig gewesen; so ist zwar der Beschädigte vom Jagdherrn gehöriger Maßen zu indemnisiren, Wildhirten aber und Gemeinde zu bestrafen.

Wir wollen sehen, ob dieses Materiale

- a) dem Privilegio divi Georgii von 1639
 - b) der auf gesunde Vernunft gegründeten Deutschen Rechtsverfassung,
 - c) der aus der inneren Natur der Sache herzfließenden Möglichkeit, angemessen sey.
- 1) Nicht dem Landtagsabschied von 1639: denn Herzog Georg sagte nicht, meine Unterthanen sollen das Wild abwehren; sondern er sagte: Wir wollen ihnen das Abwehren gestatten, wenn sie es nur mit Bescheidenheit thun, und nicht etwa glauben, es sey für ihre Küche geschaffen.

Heisset denn jemanden etwas gestatten eben so viel als ihm eine Schuldigkeit auflegen eine Sache zu thun? Gesezten Falls, es hätte jemand einem andern die freye Promenade in seinem Garten gestattet: sollte er denselben wohl aus dieser Erlaubnis gerichtlich anhalten können, Tages und Nachts, bey Regen und Schnee, Frost und Hitze zu spazieren?

Herzog Georg setzte vielmehr die Unschädlichkeit des Wilds auf seiner Unterthanen Grundstücken, bloß in seiner eigenen Verbindlichkeit, die Wildbahn so zu halten, daß kein Schade geschehe, und das Wild zu rechter Zeit schlagen zu lassen.

Ware

Wäre seine Absicht gewesen, daß die Unterthanen dabey durch Abwehren beytragen sollten, so würde die Stelle also in verbis praeceptivis haben lauten müssen:

„Doch sollen sie dabey ihres Orts nicht nachlässig erfunden werden; sondern mit der Abweh-
 „rung beyzutragen schuldig seyn.“

Daß der Herzog Bescheidenheit für sein Bild fordern konnte, war wohl sehr natürlich. Denn wer ist berechtigt eines andern Pferd oder Kuh, welche ihm auf seinen Grundstücken Schaden thun, zu beschädigen? Pfänden darf er das Vieh wohl, aber nicht beschädigen und unbrauchbar machen, wie jeder das in mehreren juristischen Schriften breiteren Inhalts nachlesen mag.

Aber noch ein weit größeres Licht verbreitet über diese Stelle, die Geschichte der damahligen Zeiten. Alle Judicata der Reichsgerichte hatten in Ansehung der wilden Thiere eine Ausnahme dessen, was bey zahmen Thieren statt findet, nemacht und festgestellt: Jedermann sey befugt, wenn er auch sonst kein Jagdrecht habe, dennoch das Wild, welches er auf seinen Grundstücken anträfe, zu fällen und ungestraft zu schießen. War es also nicht vielmehr an Seiten der Unterthanen ein bloßes Nachgeben eines aus den Judicatis der Reichsgerichte ohnleugbar vorhandenen Rechts, wenn sie das Wild nicht töden, sondern nur verjagen wollten, in Rücksicht dessen, daß ihr lieber Landesfürst das Schlagen des Wilds bis zur Unschädlichkeit so zuverlässig versprochen hatte? Nimmt man ferner
 Rück

Rücksicht auf den Abstand des Ranges unter den contrahirenden Theilen, so wird man hier nur eine schuldige Achtung und Höflichkeit gegen den Landesfürsten wahrnehmen, und den Sinn des Worts: verstaten, nicht weiter ausdehnen können, als wenn etwa zwey sich einander an Stande völlig gleiche Privatleute folgender Gestalt verträgen, deren der eine sagte: „Mein Vieh hat ihnen „zwar auf Ihren Grundstücken, durch Nachlässigkeit meiner Leute, bisher öfters Schaden gethan. „Ich will aber gemessenen Befehl geben, daß sie „sich besser vorsehen sollen, und wenn es sich ja „über alle Vorsicht einmal zutrüge, will ich allen „Schaden ohne allen Mangel bezahlen. Ich hoffe „aber auch, Ihr Gefinde wird mein Vieh nicht so „gleich lahm schlagen, und unbrauchbar machen, „wie das bisher oft geschehen ist.“

Und der andere antwortete:

„Bey einer solchen Erklärung findet ihr Wunsch „nicht das geringste Bedenken, und ich will mein „Gefinde instruiren, sich forthin aller Bescheidenheit im Abwehren des Viehes zu befleißigen.“

Auch steht der Satz von der Abwehrung des Wildes nur unmittelbar in Verbindung mit dem von der Wildbahn, nicht aber mit dem, daß keine neue Wildbahnen zu der Leute Schaden angelegt werden sollten, aus dem sehr natürlichen Grunde, daß, wo nichts ist und seyn darf, auch nichts abgewehret werden kann, folglich auch diese Verbindlichkeit sich nicht einst auf die neuen ungebührlichen Gehege erstrecken kann.

Lasset

Lasset uns aber betrachten, wie es denn wohl komme, daß einige Landbesitzer Wildwächter angestellet haben?

Wir haben oben (5te Berichtigung) erörtert, wie die Merkbarkeit des Wildschadens relativ auf die Personen sey; und eine andere die Merkbarkeit des Landeigenthümers, eine andere die des Nachtmanns sey; und nur die letztere ein Gegenstand der gerichtlichen Klage auf Zuerkennung einer Schadens-Erstattung ausmachen könne. Tritt nun ein oder anderes Stück Wilds durch ungebührliche Uebertreibung des Sollings-Geheges einzeln aus, thut jedoch keinen solchen Schaden, daß er durch Nachtsleute angeschlagen werden kann; warum wollten denn nicht sich ganze Gemeinden zusammen thun, um diesem sich zu einer gerichtlichen Evidenz, folglich zu einer Erstattungsklage nicht qualificirenden Schaden, freiwillig abzuwehren, so lange ein einziger des Nachts patrouillirender Wächter das Wild vielleicht von mehreren tausend Morgen abwehren kann, und die Kosten von jedem Morgen nur einige Pfennige betragen möchten?

Sollte, wenn das auch einige Jahre hinter einander geschehen wäre, daraus als aus einer bloßen Erlaubniß und res merae facultatis, wohl eine Schuldigkeit fließen? Hätte jemand auch den Spaziergang in seines Nachbars Garten Jahre lang exerciret, sollte der Nachbar daraus wohl befugt seyn zu fordern, daß er nun ferner Jahr aus, Jahr ein spazieren müsse?

2) Nicht

2) Nicht der deutschen Rechtsverfassung: weil aus dem Grundsatz, daß niemand einiges Recht hat, auf eines andern Grundstücken Wild zu hegen, noch dieser schuldig ist auf dem Seinigen und mit seinem Nachtheil einem andern sein Wildpret zu unterhalten, daß ers vielmehr ungestraft töden kann, wenn er auch sonst kein Jagdrecht hat, solche Nichtverbindlichkeit schon von selbst folgt.

Siehe die 5te Berichtigung. Daß aber Bauersleute und Unterthanen ihre Verschämniß, Mühe, und Kosten, so sie bey dem continuirlichen Wachen wegen des Wilds selbst angewendet, unter die Schäden mit einrechnen und in Anschlag bringen, auch dieserhalben billige Satisfaction begehren können, bezeugen die Doctores einstimmig, von welchen man nur ein Paar in Deutscher Muttersprache geschriebene anführt, die noch mehrere allegiren. Als

Riccus von der Jagdgerechtigkeit cap. 9.
§. 19. p. 163.

Beck de Jurisdictione forestali cap. 13.
§. 3. p. 245.

Will aber der geneigte Leser darüber etwas Lateinisches lesen, so sagt Hildebrand in Diss. de conservatione ferarum nociva §. 10. und die von ihm angeführten Gesetze und Rechtslehrer:

Nec porro opinandum, agrorum possessores — saltem in eo damnum sua culpa sentire, dum non vigilant latrantibus canibus, hac sibi praecavendi facultate potissimum a Domino non interdicta, et damni restitutio locum invenit,

nit, alia licet ferarum abactione concessa.“
Das heißt ohngefähr zu Deutsch:

„Wenn auch gleich der Jagdherr dem Güterbesitzer die Freyheit verstattet hat, das Wild von seinen Grundstücken zu verscheychen, so leidet er den Schaden doch nicht durch seine eigene Schuld, wenn er das Verscheychen unterlassen hat, sondern die Erstattung des erlittenen Schadens muß dem ohngeachtet Statt finden.“

Wie kam es denn wohl, Herr Materialist, daß sie den Gutsbesitzer oder den, der, ihrer Meinung nach, den Wildhüter bestellen sollte, für schuldvoll erklärten, ja gar ganze Gemeinden bestrafen wollten, wenn sie keine Wildwächter hielten?

3) Nicht aus der innern Möglichkeit der Sache.

Ganze Tage und Nächte im Felde zu terminiren, ist schon eine äußerst beschwerliche Sache, und in Kälte und Regen einem Menschen ganz unmöglich. Dann bleibt's aber dem Wilde desto möglicher. Oben sagte aber der Bauer zu dem ehrlichen Schweizer: wer am Tage arbeite, könne mehrere Nächte hinter einander nicht wachen. Daraus folgt natürlich, daß er Leute für Geld dingsen muß.

Sollte sich nun dazu wohl ein reicher Mann finden, der den Spaziergang übernehmen wollte? Ich dächte nicht. Also ist es denn ein armer Tagelöhner. Hat der liegende Gründe, und kann er Sicherheit stellen? Nun will aber der Tagelöhner seine Bezahlung haben, und es ist gleichviel,

ob

ob er sie an baarem Geld oder an Geldswehrt, etwa an Früchten bekommt. Oben (6 Materiale) haben wir gesehen, daß der Ueberschuß von einem Morgen des besten Landes, welcher das 6te Korn trägt, in einem Mitteljahre, zum höchsten etwa 1 Thlr. tragen möge, folglich kann er, wenn er nur das 3te Korn trägt, die Hälfte thun. Kommt nun des Wildwächters Lohn für jeden Morgen nur auf 6 Mgl. zu stehen, so verliert in jedem Falle der Eigenthümer damit den 6ten, in diesem aber den 3ten Theil des Einkommens, folglich auch des wahren Wehrts seines Grundstücks. Könnte denn der Eigenthümer das Korn, welches er dem Wildwächter reichen muß, nicht in baares Geld verwandeln? Verliert er das Geld nicht aus seinem Vermögen? Verliert ers nicht darum, weil das Wild auf seine Grundstücke austritt? Ist es nicht *Deminutio Patrimonii* um $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{6}$, ein *malum minus pro avertenda majori laesione*, folglich ein wahrer Schade? Und wie wirds denn, wenn das Wild gar in Rudeln in das Feld tritt, daß ganze Schaa- ren von Wildwächtern angestellet werden müßten? Würden da nicht gar bald die Hütekosten den Ertrag des Landes weit übersteigen, ja noch Zuschuß erfordern, folglich Cultur und Eigenthum niederlegen?

Elftes Materiale.

Es wird vorgeschlagen, ob nicht Jagdherren und Unterthanen künftig zur Unterhaltung, und besseren Belohnung der Wildhirten zu gleichen Thei-

len concurriren könnten, weil beyde Theile gleichen Vortheil haben?

Erinnert man sich denn des Unterschieds nicht, der aus der Collision entsteht, wo ein Theil etwas gewinnt, und ein anderer nur Schaden vermeidet? Kann man von letzterm wohl sagen, er habe einen Vortheil aus einem Geschäfte erhalten, wo er nur gerade das und nicht mehr erhält, als was ihm von Gott und Rechts wegen gebührt? Gewiß bleibt der Vortheil aus Haltung der Wildwächter ganz auf des Jagdherrn Seite, weil er die Schadens-Ersetzung sparet, die ihm sonst durch sein überhäuftes Wild zu thun gebührte. Er wird also die Wildwächter auch billig allein unterhalten müssen, so bald solche Unterhaltung zu einer gesetzlichen Nothwendigkeit gemacht werden soll. Doch ließe sich noch eine Auskunft zu Gunsten der Jagdherrn treffen, wenn etwa die Wildwächter-Kosten auch auf die vorhin gedachte Landschaftscasse gelegt würden. Sodann könnten die Schageinnehmer in ihren Quartieren von Dorf zu Dorf herum reisen, die Entreprisen dem mindestnehmenden verlicitiren, zuvörderst aber sich von den Entrepriseurs hinreichende Caution für allen Schaden zu haften, machen lassen.

Zwölftes Materiale.

Wenn das Feld nach der Besichtigung durch Hagelschlag, Sturmwind, u. d. m. völlig verheert wird, so ist an keine Erstattung zu denken.

Ist

Ist denn wohl jemals ein Hagelschlag so total, daß nicht einige Halme stehen bleiben; wenn gleich solche bey einer Taxation, die auf Remission gerichtet ist, für nichts geachtet werden? Wie wenn nun auch diejenigen Halme verschont geblieben wären, welche das Wild abgefressen hat, wenn sie noch auf dem Land gestanden hätten? Es sey aber auch erlaubt, den Casus in Terminis vorzutragen: A. hat von B. ein Buch entlehnt, welches hundert Thaler gekostet hat, und durch Nachlässigkeit verloren gehet; derowegen derselbe von B. in gerichtlichen Anspruch genommen und verurtheilet wird, die 100 Thlr. zu erstatten. Nicht lange hernach brennt B. sein Haus ab, und er verliert dabey seine Bibliothek. Nun verklagt A. den B. und fordert die 100 Thlr. aus der Ursache zurück, weil das Buch doch in der Bibliothek mit aufgebrannt seyn würde. Sollte der Richter dem B. wohl schuldig finden?

Hiernächst sollen die Worte: und dergleichen mehr, ohnstreitig jeden andern totalen Unglücksfall andeuten. Wie wenn nun ein loser Bube ein solches bereits vom Wild sehr beschädigt befundenes Feld gerade in der Erndte ansteckte, und den Ueberrest abbrennte, würde denn das u. d. m. nicht einen besondern Proceß geben, ob der Fall unter dem Gesetz begriffen sey? Ein weises Materiale zu einem Gesetz sollte doch von allen Seiten bestimmt seyn, und sich nicht auf willkührliche Aehnlichkeiten berufen.

Dreyzehntes Materiale.

Es soll das Principium zum Grunde gelegt werden, was durch die neue General-Taxation pflichtmäßiger Grundstücke in Absicht des zu erwartenden Mittel-Ertrages heraus gebracht worden ist. Nur sollen bey freyen fundis der Beamten, Klöster, Gutsbesitzer ic. wegen besserer Düngung und Bestellungsort im Winterfelde ein Korn, und im Sommerfelde 2 Körner, dem Ertrage pflichtiger Aecker eben derselben Flur zugeleget werden.

Hier entstehen 3 Fragen:

- 1) Was ist die General-Taxation?
- 2) ist sie richtig? und
- 3) ist die Anwendung gerecht und billig?

1) Es ist bekannt, daß diese General-Taxation von den Materialisten zuerst betrieben, und das Instructorium dazu von ihnen entworfen ist, welches zur Absicht hatte, den überhand nehmenden Remissionen, welche die Landsassen und andere Gutsherren ihren Meyern an den jährlichen Kornzinsen ertheilen müssen, einen Damm entgegen zu stellen.

Diese Remissionen gründen sich darauf, daß die Gutsherren nach und nach einen guten Theil der dem Landesherrn bewilligten Steuern, denjenigen welche die ihnen damals eigenthümlich zustehenden Güter cultivirten, auflegten, welches diese zuletzt nicht mehr ertragen konnten, woraus anfänglich der erbliche Besitz gegen einen nicht mehr
zu

zu erhöhenden Canon und nachher auch Remission an diesem Canon bey ereignenden Mißwachs entstand, wie man solches bey dem Strube de jure villicorum weitläufiger nachlesen kann.

Die neuesten Remissions-Ordnungen hatten nun vestgesetzt, es solle der Meyer bey $\frac{1}{4}$ Abschlag gar keine Remission, bey $\frac{1}{2}$ Abschlag $\frac{1}{4}$ Remission, bey $\frac{3}{4}$ Abschlag die Hälfte u. s. f. haben. Indessen wurde der Abschlag durch vereidete Bauern ermäßigt, und die Remissiones stiegen mit jedem Jahr dergestalt, daß oft in mittelmäßigen Jahren der Abgang auf $\frac{3}{4}$ angeschlagen wurde, wodurch der Bauer die Hälfte Remission bekam.

Nun mußten die Beamten und Schatz-Einwohner auf Kosten der Landschafts-Casse auf den Dörfern herum reisen, und Taxationes von einem Mittel-Ertrage entwerfen; wornach man künftig die Angabe der Taxationen besser als bisher zu beurtheilen glaubte. Ohne uns darauf einzulassen, ob der Bauer bey dem bisherigen Remissions-Principium bestehen könne, wenn es in voller Strenge genommen wird, so wenden wir uns vielmehr

2) zu der Frage, ob dieses neue Taxations-Principium richtig sey?

Mehrbelobter Herr Präsident von Benekendorf hat aber die Unzuverlässigkeit, einen Körnerertrag durch ein Zeugenverhör auszumitteln, längst gezeigt. Er nennt es in seiner

Oeconomia forensi 1 Th. S. 341.

sogar ein Thier, welches viel Unheil gestiftet habe;

dem er schon vorhin eine tödliche Wunde beygebracht, jetzt aber den letzten Fang gebe.

Sind aber die Grundlagen dieser neuen Principien wohl etwas anders, als eigene Ausgaben der Bauern, oder Zeugnisse anderer Bauern aus benachbarten Dörfern? Sollte denn der Bauer nicht gescheut genug seyn, um zu merken, daß je höher er seinen Mittel-Ertrag angäbe, um desto mehr Remission er bekäme? Sollte er wohl nicht eine Erndte für einen Mittel-Ertrag angeben, dergleichen er vielleicht selbst nicht erlebt hat? Haben denn wohl die Remissiones seitdem um ein Korn abgenommen? Sind aber nicht Beamten oder Nichtern dadurch auf ewige Zeiten die Hände gebunden, die sonst das Fehlsame bey den Feldbesichtigungen hätten durchschauen können? Ist man nicht auf solche Weise selbst in die Grube gefallen, die man um das Meier-Gesetz ziehen wollte, um dasselbe für Uebertritt zu bewahren? Doch wir sind weit entfernt, dem Bauer, der mit unsäglichen Ausgaben beschweret ist, sein Glück zu mißgönnen; und würden uns darüber gar nicht geäussert haben, wenn es nicht nothwendig gewesen wäre, das Fehlsame der Anwendung solchen Mittel-ertrages auf die Wildschäden zu zeigen. Da denn

3) sich so fort ergibt, daß solche ungerecht und unbillig sey. Bey Meyer-Remissionen entsteht folgendes Resultat: je höher der Mittel-ertrag angegeben ist, und je seltener eine solche überspannte Erndte erfolgen kann, desto öfter ist Abschlag, folglich Remission.

Ben

Bey Wildschäden aber ist es gerade umgekehrt, wenn der befundene wahre Abgang nach Stiegen oder Garbenzahl angeschlagen und ausgerechnet werden soll, den wievielten Theil derselbe von dem Normal-Mittel-Ertrage betrage. Ein Beyspiel wird dieses erläutern. Gesezten Falls es werden 2 Stiege auf einem Morgen durch das Wild beschädigt befunden, so wird solches bey einem Normal-Principio von 16 Stiegen den achten Theil; bey einem von 8 Stiegen aber schon den vierten Theil des Ganzen betragen; und wozu bedarf es denn eines Mittel-Normal-Ertrages, wo man es nicht mit Mißwachs zu thun hat, der sich mit dem wirklich befundenen Wildschaden nicht in irgend eine Combination bringen läßt? Wie wärs möglich dergleichen heterogene Dinge zusammen zu schmelzen? War denn nicht etwa nur bloßer Calcul dazu nöthig, den man doch erwarten konnte? Und wie würde es gar den besser cultivirten Grundstücken ergehen, deren Normal-Ertrag noch um 1 oder 2 Körner erhöht werden soll?

Ergiebt denn nicht die Erfahrung, daß das Wild das besser cultivirte Land gerade darum mehr angreift als anderes, weil es besseres Blatt hat? Muß denn nicht mit dem vermehrten Schaden auch die Muthlosigkeit des Ackermanns zunehmen und alle Industrie im Ackerbau aufhören?

Vierzehntes Materiale.

Der Abgang ist nach dem marktgängigen Preise der nächsten Stadt, wie sich der um Michaelis

befindet, anzuschlagen. Zwar sind um diese Zeit die Früchte gewöhnlich sehr wohlfeil, dem Beschädigten geschieht also der Ersatz nach niedrigen Preisen, dafür sind ihm aber auch Erndte- und Einschekungskosten erspart.

Hiebey ist zu bemerken, daß die Marktpreise sich nur nach der gemeinen Art des Kornes reguliren, daß der große Haufe zu Markte bringt, und gemeiniglich schlecht und trespig ist.

Was für eine vortreffliche Policcy wäre es nicht, dem Ackermann sein wohl erworbenes Eigenthum zu taxiren? ihn zu zwingen sein sämmtliches Korn gerade auf Michaelis zu verkaufen, welches kein guter Hauswirth thut, seine bessere Waare zu dem Preise der schlechtesten zu verschleudern? Aber auch selbst der angeführte, an sich seichte Gesekgrund ist falsch, da es eine bekannte Sache ist, daß die Arbeiter einen Acker Landes, worin das Wild die Früchte zertreten und durch einander geworfen hat, nicht einmal für den gewöhnlichen Garding eines gut bestandenen Ackers, abmachen, (weil es mehr Zeit erfordert, auch das übrig gelassene Wenige mit dem Seget oder Sense zu fassen, und in Schwade zu bringen;) sondern sich dafür mehr Lohn zahlen lassen.

Fünfzehntes Materiale.

Mehr als den mittlern Normal-Ertrag hat der Beschädigte nicht zu erwarten, der Schade mag auch so groß seyn als er will; und hat er so viel
vom

vom Jagdherrn erhalten, kann er keine weitere Remission vom Gutsherrn in Beziehung auf den beschädigten Acker erwarten.

Also hätte denn ein fleißiger Ackermann, der durch gute Cultur sein Land zu einem höhern als der Normal-Ertrag besagt, brächte, nichts für seine Mühe und Kosten zu hoffen; nicht sich des Segens Gottes zu erfreuen, wenn er ein allgemein fruchtbares Jahr schenkte, sondern dieser Segen verbliebe einzig und allein dem Wilde. Dazu käme noch dieses, daß in fruchtbaren Jahren die Kornpreise niedrig sind, und der Michaelis-Preis würde also den auf Mitteljahre calculirten Normal-Ertrag noch mehr herunter setzen. Und ist der Gutsherr denn wohl schuldig sein Zinskorn zu dem Michaelis-Preise auch bezahlt anzunehmen, oder kann er in Natura verlangen?

Sechzehntes Materiale.

Wenn Verdacht gegen die richtige Schätzung der Ackerleute entstehet, und es der Jagdherr verlangt, so soll von dem Beamten aus den Zehent-Registern von der beschädigten Feldflur eine Controle gezogen, und durch Probe-Dreschen die Angabe der Ackerleute berichtigt werden.

Führt denn der Zehentherr so wohl als der Beschädigte nicht etwa das Korn einerley Gattung von beschädigten und unbeschädigten Aeckern und Feldfluren, in die Scheunen unter einander ein? Kann der Beamte etwa im Felde jede Garbe so
zeich

zeichnen und allenfalls mit dem Gerichts-Siegel so zusiegeln, daß man sie in den Scheunen wieder recognosciren, und von den übrigen bessern Garben absondern kann? und würde nicht die Chikane bey dieser Separation eine neue Gelegenheit finden die ganze Besichtigung zu annulliren? Ehe und bevor man die Meyer-Ordnung hier anwenden wollte, wärs doch billig zuvor zu untersuchen, ob ein solches Ding überhaupt practicabel sey?

Siebenzehntes Materiale.

Der Landesherr ist in dieser Sache wie eine Privatperson zu betrachten. Daher muß um eine solche Beschreibung der subsistirenden Gehege gebeten werden, daß man damit das Recht erhält, in Zukunft bey Errichtung neuer Gehege sich darauf zu berufen; sie seyen eine ganz neue Last, gegen welche entweder von den alten etwas abgerechnet werden müsse, oder bey deren Uebernehmung der Unterthan nicht zu allem dem verpflichtet seyn solle, wozu er in Ansehung der älteren verpflichtet ist.

O welche Freymüthigkeit, den Landesherrn als eine Privatperson zu betrachten!

Hätte aber der Landesherr nicht Ursache, dem für des Landes Wohl ^{zu} eifrigen Materialisten auf seinen allerunterthänigsten Vortrag, etwa folgendes zu antworten:

„Das von mir bestätigte Landes-Privilegium
 „von 1639 gedenkt nur einer einzigen Wildbahn
 „in der einfachen (singularis) und nicht mehreren
 (plu-

„(pluralis) Zahl. Auch haben meine Stände
 „den historisch diplomatischen Beweis nach ih-
 „rem eignen Anführen in Händen, daß diese
 „Wildbahn der Solling ist. Wie könnte ich
 „denn, wenn ich nur als eine Privatperson zu
 „betrachten seyn soll, diese Wildbahn ohne Un-
 „gerechtigkeit dort wegnehmen, in mehrere klei-
 „ne Hölzer und Büsche vertheilen, und andern
 „Unterthanen in die Felder legen, die so etwas
 „1639 nicht gehabt haben? Und wie könnte ich
 „dergleichen gar auf die Bitte einiger wenigen
 „Landsaßen zu Kränkung des größern Theils
 „meiner Unterthanen in ihrem wohlervorbenen
 „Rechte, thun?

„Wozu also die Versicherung eines neuen
 „Rechts, wo ein altes schon vorhanden ist? Ue-
 „berdem besaget der Landtags-Abschied von 1639,
 „daß auch die Wildbahn von mir unschädlich ge-
 „halten, und der Schade erstattet werden soll.
 „Meine Richter sind auf die Proceß-Ordnungen
 „vereidet, und diese verweisen sie vor allen Din-
 „gen über die Landtags-Abschiede zu halten. Mei-
 „ner übrigen Dienerschaft aber habe ich oft gemess-
 „senst befohlen, meine liebe Unterthanen nicht mit
 „dem Wild zu quälen, ja ich habe selbst durch mei-
 „ne Cammer unter dem 25 Sept. 1771. (wie ganz
 „Deutschland es gelesen hat „in dem Journal von
 „und für Deutschland, zwoyten Jahrganges 1785.
 „Dritten Stück Seite 218. Rubr. IV. von den
 „Wildbeschädigungen im Hannöverschen) publicis
 „ren lassen, ich wolle durchaus:“

imo.

1mo. „Daß der Wildstand nicht in den Feldern
 „und Gärten, sondern bloß in den Gehölzen
 „geduldet werden könne.

2do. „Daß, wenn auch in den reservirten Thei-
 „len zum Gehege, dennoch durch das Wild
 „Schaden geschehe, solcher vergütet und

3tio. „daß das Wild bis zur Unschädlichkeit weg-
 „geschossen werden solle.

„Wollen aber meine Stände und Diener alle
 „solche Privilegia, und ernstliche Bezeugungen mei-
 „nes Willens nicht hören, und können dadurch
 „meine getreuen Unterthanen sich keines Schutzes
 „erfreuen, was würde es helfen, wenn ich den
 „Ständen noch ein Privilegium gäbe: Und würde
 „dieses neue Privilegium nicht auch eine Speise
 „der Motten werden, wozu einige Stände das von
 „1639. ausgefetzt zu haben scheinen. Ich darf
 „ja nur jeden auf die vorige Befehle mit Ernst
 „verweisen, das muß hinreichend seyn.“

Wir hätten also unsere ohnvorgreiflichen Bes-
 denklichkeiten bey den Materialien, so viel thun-
 lich, entworfen.

Da aber alles sich um den großen Ungel des
 Privilegiums von 1639 drehet, so haben wir uns
 zwar oben (4 und 5 Berichtigung) möglichst be-
 mühet, den geneigten Leser in jene Zeiten, und
 den Charakter der dabey handelnden Personen zu
 versehen. Wir nahmen uns dabey die Erlaubniß,
 den großen Herzog reden zu lassen, wenigstens zu
 bemer-

bemer-

Bemerken, wie er ohngefähr in damaliger Lage judiciret haben könne, woben wir uns gar wohl zu bescheiden wissen, wie tief wir unter der Energie sind, womit dieser Fürst sich ausgedrückt haben würde.

Nun aber steigt uns noch ein Zweifel auf, den man uns machen könnte, ob denn wohl der Fürst und die Stände auch wirklich so gedacht haben, wie die Worte im Privilegio von 1639 lauten, oder ob sie mit diesen Worten einen andern Sinn verbunden haben können? Es wäre wohl eine seltsame Arroganz, eines andern Gedanken positive errathen zu wollen. Indessen wollen wirs machen, wie es die Weltweisen in solchen Fällen zu thun pflegen, da sie durch den Beweis dessen, was eine Sache nicht seyn könne, zu ihren positiven Eigenschaften gelangen, welches sie den Beweis a contrario absurdo nennen.

Lasset uns also untersuchen: ob Herzog Georg wohl etwa folgendes bey der Vollziehung des Landtags-Abschieds gedacht haben könne?

„Ich habe zwar den Landtags-Abschied von
 „1639 unterschrieben, um meine Stände und Un-
 „terthanen vorerst zu beruhigen; hoffe aber daß
 „er ihnen niemals zu Statten kommen soll. Schon
 „jetzt gibt es eine Menge Goldmacher, Geisters-
 „seher und Astrologen, welche ihre Kunst, damit
 „der Betrug desto länger verborgen bleibe, in das
 „Gewand der Dunkelheit und Mystik hüllen.
 „Sollte

„Sollte nicht die Pest zuletzt den größten Theil
 „des aufgeklärten Publicum ergreifen, sollte nicht
 „jeder aus einer geschwinderen Quelle, dasjenige
 „von übernatürlichen Kenntnissen schöpfen wollen,
 „worauf er sonst zum geringsten Theil nur auf
 „dem Wege angestrongter Thätigkeit gelangen könn-
 „te? Da würde denn ohnstreitig jedermann my-
 „stisch denken, mystisch handeln, mystisch und figur-
 „lich auslegen, ohne daß er es sich selbst einmal
 „bewußt wäre, und sich es in Ewigkeit nicht ein-
 „bilden können, daß man im Jahr 1639, so einen
 „geraden Sinn gehabt haben könne, wie man ge-
 „schrieben, sondern daß man nothwendig unter
 „den Worten nur einen ungeraden, und figurlichen
 „Sinn verstehen müsse, und so wäre denn jeder
 „Punct dieses Landtags-Abschieds ein Gegenstand
 „kritischer Conjectur geworden, wo jedermann ein
 „weites Feld vor sich hätte, und jeder würde ihn
 „nach dem Verhältniß seines eigenen Interesse,
 „oder dem, worin er mit den streitenden Theilen
 „stände, anders auslegen. Welches alles so gut
 „seyn wird, als ob er niemals gemacht gewesen
 „wäre. Und wo bleibt im irdischen Sinn noch
 „etwas wahr und gewiß?

„Hiernächst ist zu bedenken, daß der mensche-
 „liche Geist mit jedem Decennium seine herrschens-
 „de Meinung ändert, der, der große Haufe eine
 „Zeitlang blind nachläuft, bis dieselbe einer neu-
 „en Paradoxie Platz machen muß. Wie wür-
 „de es besonders mit der Gelehrsamkeit der Juri-
 „sten

„sten in der sogenannten Doctrinal- Interpretation
 „stehen, wenn man nicht zu Zweifels- Gründen
 „machen könnte, was vorhin nach allgemeiner
 „Meinung Entscheidungs-Gründe hießen. Und ist
 „wohl etwas so seltsames, was nicht irgend ein
 „Jurist, selbst nach dem Zeugniß eines großen Ju-
 „risten, gesagt hätte?

„Im besagtem Landtags- Abschied von 1639
 „habe ich Art. 5. versprochen, daß wer wider eis-
 „nen Punct, Articul, und Clausul der confirmir-
 „ten Privilegien, und Landtags- Abschied handeln
 „würde, solches nicht nur abgeschafft, sondern auch
 „der Uebertreter gestraft, und cum omni causa
 „zur Restitution angehalten werden solle. Nun
 „sind zwar die Juristen jeko der einstimmigen Mei-
 „nung, daß diese omnis causa auch alle Proceß-
 „kosten in sich begreife. Wie wenn man aber
 „über Kurz oder Lang das Gegentheil meinen und
 „die Kosten eines solchen Processos compensiren
 „wird? So hätte ja mein Hof- Advocat Gelegen-
 „heit einen etwanigen klagenden Unterthanen mit
 „einem ewigen Proceß zu ermüden; den Proceß
 „in die Länge zu ziehen, daran wird es ihm auch
 „nicht an Gelegenheit fehlen, und er wird mit je-
 „dermann dem klagenden Unterthanen aus dem
 „Martialis lib. 7. Epigr. 64. zurufen:

„Lis te bis decimae numerantem frigora
 brumae

„Conterit una tribus, Gargiliane foris.

„Ah miser et demens! viginti litigat annis

„Quisquam, cui vinci Gargiliane licet?

Ⓔ

„Wie

„Wie unrecht sind also meine Stände daran, wenn
 „sie sich einbilden, mit diesem Landtags-Abschied
 „ein ewiges Werk geschaffen zu haben?“

Daß die Stände es dabey nicht aufrichtig gemeint haben sollten, daran darf man schon daraus nicht zweifeln, daß die Bestätigung aller Privilegien zu ihrem Vortheil abzweckte. That es aber auch Herzog Georg? das lasset uns sehen.

Schon wäre es Hochverrath, einem Fürsten solche Gedanken ins Herz zu gedenken, die von der Art sind, als der vorstehende Entwurf enthält, und von dem guten Herzog Georg mußten sie noch viel weiter entfernt seyn, der sich mit Mund und Herz zum Christenthum bekannte. Kein einziger Landtags-Abschied ist von ihm vorhanden, der nicht Spuren von ernstlicher Beförderung einer thätigen Religion enthielte; dieser Religion, die zwar die Klugheit der Schlange empfiehlt, um den Fallstricken des Uebelthäters, der im Finstern schleicht, zu entgehen, aber auch die falschheitslose Aufrichtigkeit der Taube, und die Entfernung von aller Hinterlist und Ränken in Unterhandlungen mit seinem Nächsten, gebietet.

Selbst in dem Landtags-Abschied von 1639. sagt Herzog Georg von sich selbst:

„Er habe seine mühselige Regierung mit wahrer Gottesfurcht angetreten, sich auch gar wohl erinnert, daß die Thronen und Fürstenthümer nicht anders, denn durch Gottseligkeit, Recht und Gerechtigkeit
 „rech

„rechtigkeit, erhalten werden können, und daß er
 „davon nimmer abzutreten noch jemanden dawider
 „wissentlich zu beschweren, noch andern solches zu
 „gestatten gemeint sey.“

Herzog Georg war es, der die vorhin unter
 freyem Himmel gehaltenen Landtage zuerst in die
 Residenz legte; der verordnete, daß sie mit einer
 Buß- und Ermahnungspredigt jedesmal eröffnet
 werden mußten; der er selbst, seine Ráthe, und
 sämtliche Stände beywohnten. Ein Gebrauch,
 welcher sich noch unter mehreren nachfolgenden
 Fürsten erhalten hat. Wie er etwa abgekommen
 seyn mag? ob vielleicht mit mehrerer Aufklärung
 auch die Contemplation zugenommen hat? ob viel-
 leicht jeder sich nun selbst seine Pflichten besser
 ans Herz legen konnte, als der Hofprediger zu
 thun vermochte?

Wir verschonen den Leser billig damit, wie
 etwa der usus epanorthoticus in dieser Bußpre-
 digt des Hofpredigers beschaffen/seyh könne, worin
 uns bereits ein Regierungs-Secretair zuvor ge-
 kommen ist, der in einer an die Deutschen Lands-
 stände gerichteten Ode dazu vortreffliche Materias
 lien geliefert hat,

in dem Jahrbuch der Menschheit 1ten Bandes
 5ten Stück 490 S. 1788. in Hannover ge-
 druckt.

und worin ihm auch sogar die Hirsche unvergeßlich
 geblieben sind. Wir verweisen geliebter Kürze hal-
 ber den geneigten Leser auf dieses schöne Gedicht.

Indessen muß jedem Patrioten noch jetzt das Gebäude der Georgenkirche in Hannover bey dessen Anblick gedoppelt ehrwürdig werden, wenn er sich sagt; hier war es, wo Herzog Georg und seine Stände sich in ächter Vaterlands-Liebe und Treue für den Fürsten stärkten! Wo wahre brüderliche Gleichheit und Eintracht entfernt von überhebender Aristokratie und Oligarchie wohnten! Wo jeder sich vorbereitete, durch den von Gott verliehenen Segen ewig daurende Schlüsse zu verabreden, die bleibende Monumente von den großen Einsichten ihrer Urheber seyn sollten, nicht etwa zum Vortheil einiger Privatleute, sondern zur selbstständigen Erhaltung der Fürsten selbst, und des ganzen Lunds.

Es sey erlaubt noch einen Blick auf die Materialien, besonders auf die Art und Weise, wie sie gesammelt worden, zu werfen, und solche mit dem Betragen einer großen Nation zu vergleichen, wenn sie Materialien zu einem Gesetz sammelt.

Nicht in der Absicht, um das verhältnißmäßig kleine Calenbergische Fürstenthum, und dessen Rechte in Absicht auf Gesetzgebung, mit den übrigen zu messen, sondern nur um ein Muster aufzustellen, worin diese Nation billig auch von jeder Corporation nachgeahmt werden sollte.

Wer kennt nicht die großen Kenntnisse, welche dort Lords und Gentlemen (außer den eingeschränkteren der verschiedenen Officen, die etwa einer oder der andere insbesondere im Staat bekleiden möch-
te)

te) sich über den ganzen Staat, dessen Einrichtung und Wohlstand erworben haben, wodurch sie schon allein in den Stand gesetzt werden, mit Selbstständigkeit zu urtheilen, und nicht bedürfen in ihren Sprecher als in ein Orakel zu schauen?

Gleichwohl nicht einst zu erwähnen, daß dort alle zu Stimmen Berechtigte jedesmal vollzählig zugegen sind, (und einer so großen Anzahl weniger irgend eine Wahrheit entgeht, als es weniger möglich ist) so vertrauen sie doch diesen ihren großen Einsichten nicht allein, so bald der Gegenstand ein Geschäfte bezieht, welches den Wohlstand eines großen Theils der Nation im Detail bewegen kann. Wird daher eine Handelsbill entworfen, so werden mehrere hundert Kaufleute, entweder vor der Bar oder den Schranken des Parlaments, oder durch eine Committee vernommen, um sich von allen Zweifeln und Gründen für, oder gegen das neue Gesetz gehörig zu unterrichten.

Was kann aber für das Hannöversische Commerz wichtiger seyn, als der Kornhandel, und die Art und Weise, wie diese Waare gewonnen wird?

Die Calenbergischen Deputirten hatten nun zwar so wenig über ein neues Normal-Gesetz, als über die auf dem Landtage von 1788 schriftlich eingekommenen Klagen der Unterthanen von mehreren Orten, über den großen Wildschaden, mit ihren Mitständen Rücksprache gehalten; vielweniger waren sie als eine Committee bevollmächtigt. — Aber dennoch hätte es die Natur der Sache wohl erheis-

schet, etwa einhundert Pächter und Bauern, die Kenntniß von Ackerbau und Wildschaden haben, vor die Bar der Deputationsstube zu fordern, und nur über folgende kurze Fragen zu vernehmen:

- 1) Ob das Korn etwa ohne alle Cultur von selbst wachse? oder
- 2) Ob dazu Kosten angewandt werden müssen?
- 3) Wie viel der Ueberschuß nach Abzug dieser Kosten von einem Morgen an Geld betrage?
- 4) Ob dieser Ueberschuß zu hoffen sey, wenn das Wild die Früchte verderben darf, oder ob noch ein Theil von den angewandten Kosten damit verloren gehe?
- 5) Wie fern das Korn mit Wächtern vor allen Wildschäden zu bewahren stehe?
- 6) Wie hoch sich der Lohn des Wächters zu Geld von jedem Morgen belaufe?
- 7) Ob dieses Geld nicht als ein Abgang an dem Ueberschuß zu betrachten sey?
- 8) Wie viel Wildwächter erfordert werden würden, wenn das Wild bey Rudeln in jedem Busche oder Feldhecken stände, und wie hoch sich der Belauf an Gelde von jedem Morgen erstrecken möchte?
- 9) Ob wahrscheinlich sey, daß noch jemand weiter Land unter solchen Abgaben bauen werde?
- 10) Wie viel Land schon jeden Orts wüste geworden?

II) Ob

- 11) Ob man allen Schaden durch eine Taxation in Anschlag bringen könne?
- 12) Ob bisher, wenn ein zahmes Thier in eines andern Korn Schaden gethan, die Taxation durch einheimische Achtsleute auf frischer That verrichtet worden, oder ob man dazu fünf Leute von andern Orten zusammen gehohlet?

Wären diese Fragen beantwortet, so hätten ohnstreitig der städtischen Nahrung erfahrene Männer bezeuget, daß der Schuster, Leder zum Schuhmachen, und der Becker, Mehl zum Brodbacken haben müsse; daß diese Materialien nach den Läden oder Marktpreisen, sich genau im Einkauf, so wie der Vortheil, den daran die Arbeiter hätten, berechnen ließe. Daß wenn dem Schuster sein angekauftes Leder, oder dem Becker sein Mehl, ohne schleunige, und mit keinen weiteren Kosten verknüpfte Erstattung, entzogen werden dürften, und nicht für die öffentliche Sicherheit gehörig gewacht würde, alle Industrie aufhören, und diese fleißigen Handwerker an den Bettelstab gerathen würden; daß es endlich ganz unmöglich sey, jedermann die Erlaubniß zu ertheilen, dem Schuster, jedes fertige 8te oder 6te Paar Schuh oder gar von 3 Paaren 2 wegzunehmen, und so auf gleiche Art mit dem Becker, mit den frisch gebackenen Broden, vor seinem Laden, zu verfahren.

Hievon hätte man die Anwendung auf den Ackermann gemacht, und geurtheilt, daß jeder Halm Korn für ihn das Leder des Schuhmachers,

und das Mehl des Beckers sey; folglich heilig und ohnverleglich seyn müsse, weil er dieses Materiale durch schwere und kostbare Bestellungenkosten (er habe nun solches für baares Geld thun lassen, oder dieses selbst zum Theil daran verdient) erkaufte hätte. Daß der Ackermann, bey zernichteten Garben und Stiegen, oder schon des früheren Keims und grünen Blatts, weder Korn ausdreschen noch verkaufen, folglich kein Geld zu seinem und seiner Familie Unterhalt, und Abtragung der schweren Onerum, welche auf den Ländereyen haften, lösen könne, mithin eben so wohl, wie der Schuster, und Becker verderben müsse.

In der Gewohnheit der lieben Vorfahren des grauen Alterthums, welche denjenigen, der an irgend ein Halm Korn im Feld Hand anlegte, bis an den Kopf in die Erde gruben, und ihm den Kopf vom Rumpfe mit einem Pfluge abpflügten,

Journal v. u. f. Deutschland 5ter Jahrgang
1788. 1tes Stück S. 394.

Hätte man zwar die rauhe, (vielleicht nur durch das minder zarte damahlige Gefühl der Uebertreter, zu entschuldigende) Strenge gemißbilligt, aber auch ihre großen Einsichten in die physiokratische Staatskunst bewundert, wenn ihr erster Grundsatz war, daß

in den Feldern die zuverlässigste Sicherheit auch ohne Bewachung herrschen müsse.

Hätte man auch bemerkt, daß unter der erlittenen Beschä-

Beschä-

Beschädigung des Schuhmachers oder Beckers, und des Ackermanns, der große Unterschied obwalte, daß erstere beyde ihren erlittenen Schaden auf Heller und Pfening zu liquidiren vermögen, welches mit einer Wildschadens-Taxation unmöglich ist; so hätte man vielleicht geglaubt, der Ackermann sey eben so wohl ein Mitbürger des Staats, als der Handwerker, und folglich berechtigt, gleiche Sicherheit zu fordern, welcher, da sie sich durch die Natur der Sache, die in dem pünctlichen Erweise des Schadens liegt, nicht geben ließe, vielleicht dadurch zu Hülfe gekommen werden könne, daß man dem Beschädigten das doppelte oder vierfache des wirklich durch Achtsleute befundenen Wehrts, aus dem Vermögen desjenigen zu erkenne, der gegen den mehrmahligen Befehl des Landesherren, das Wild zu einer solchen Menge hätte anwachsen lassen, daß es auf das Feld austräte.

Endlich hätte man bemerkt, daß wenn man Leder, Schuh und Brod taxire, man dazu nicht mehrere Menschen auf Meilen Weges zusammen hohle, sondern dazu die erforderlichen Leute in der Stadt selbst gegenwärtig habe; und da dergleichen Achtsleute auch auf jedem Dorfe gegenwärtig sind, die Thierschäden bisher im Feld taxiret haben, nicht abzusehen sey, warum man es nicht dabey lassen, und dem Ackermann die Möglichkeit der Klarmachung seines Schadens, durch viele Weiltläufigkeiten, wo nicht gar vereiteln, doch wenig-

stens äusserst erschweren wollte; und es hinreichend sey, wenn nur der Nichtsmann mit dem Beschädigten nicht in Verwandtschaft stehe, wie das allemahl schon nach gemeinen Rechten von selbst erfordert wird.

Hätte alsdenn noch einer oder der andere Gutsbesitzer die Stärke jener Gründe nicht einsehen wollen, noch immer gerufen: Lasset dem Jagdherrn Gerechtigkeitz und Billigkeit wiederfahren!

Historisches Magazin, am angeführten Orte
S. 274.

so dürfte man ihm nur die Bedeutung thun, sich dem Zeitvertreiber seiner Vorfahren zu nähern, und mit Tasso zu singen:

Me questa vita giova, e' l mio trastullo

E la cura de l'arco, e de gli strali,

Seguir le fere fugaci, e le forti

Atterar combattendo: e se non mancano

Saette a la faretra, o fere al bosco

Non tem'io, ch'a me manchino diporti.

Auf einem solchen Wege wäre man mit andern Materialien zum Vorschein gekommen, als diejenigen sind, die man als den Ausbund höchster Weisheit, einer solchen Weisheit anpreiset, daß sie auch in des weisesten Gesetzgebers Sinne und Gedanken nicht hätten kommen können. Freylich buchstäblich wahr, da auch nur eine mäßige Weisheit des Gesetzgebers dazu erfordert wird, um das wahre Interesse seiner selbst und des Staats, so
weit

weit zu kennen, daß man Industrie und Ackerbau nicht zu Grunde richten dürfe, folglich dergleichen Dinge, die dahin abzwecken, ihm nicht in die Gedanken kommen können.

Was mögen aber wohl ein weiser Gesetzgeber, und seine Regierung zu diesen mit so großer Festlichkeit, und Erniedrigung ihrer selbst eigenen Einsichten, vorgetragenen Materialien gedenken, wo sie ein nur auf gründliche Untersuchung sich stützendes rathames Gutachten erwarteten? Stehet nicht auch von dem Herzensgütigsten zu befürchten, daß er dadurch veranlasset werden könne, künftig Wahrheit auf anderm Wege, mit Vorbenyhung der Stände, zu suchen?

Leider! müssen Landstände, und besonders unter ihnen der Ritterstand den wenigstens im allgemeinen ohnverdienten Vorwurf leiden, daß sie die directen Contributionen einzig auf den hervorbringenden und industriösen Theil der Nation legen, und dieser ungerechte Verdacht schlägt um so tiefer Wurzel, wenn er von einem geschätzten Wahrheitsforscher, wie Herr de Pauw aufgenommen wird. Dieser sagt in seinen

Recherches philosophiques sur les Grecs
Tome I. p. 263.

Dans tous les pays, et dans tous les siècles,
les Nobles ont été les tyrans nés des agriculteurs.

und Tome 2. page 173.

Il suffit d'observer ce qui se fait aujourd'hui dans les diètes et les assemblées d'Etat, pour se convaincre que les Nobles y votent bien plus pour eux que pour le bien du peuple.

Diese Umstände rechtfertigen des Verfassers Absicht bey dem gegenwärtigen Aufsätze, wovon die erste diese war, von 169 Calenbergischen Ständen die öffentlich gedruckte Beschuldigung abzulehnen, als ob sie an Materialien Antheil hätten, die zu gänzlicher Unterdrückung des bey weitem größeren industriösen Theils der Nation gereichen müßten, und die nur das Werk von 7, oder höchstens 20 Personen waren.

Für eben diesen Theil der Nation war es kein Bedürfniß, eine Wahrheit so weitläufig vorzutragen, von der er so ohnlängbar überzeugt ist, daß er sich wundern müßte, daß jemand auch noch das Gegentheil habe behaupten können. Auch nicht für diejenigen, die sich bey besseren Einsichten dennoch vorgenommen haben, auf ihrem Sinn zu bestehen. Aber vielleicht könnte noch mancher seyn, der es gut mit dem Vaterlande meinte, der nur der Meinung nachlief, etwa so wie jeder sich einem Auflauf des Volks beygesellet, der wegen des vor ihm stehenden Haufens, nicht sehen kann, was eigentlich vorgeht, sondern nur das nachsagt, was das Gerücht von einer Hand in die andere sagen läßt; nur Recht und Billigkeit rief, weil ers andere rufen hörte, und nicht untersuchte, was Recht, was Billigkeit sey. Unter diesen könnten wiederum
einige

einige seyn, deren Bedürfniß es war, in bisher ohngelebene Scenen geführt zu werden; in die Hütten armer Landleute, Wittwen und Waisen, die mit dem Bilde des Elends auf der harmvollen Wange nach Brod schreyen; in nächtliche Spaziergänge bey Regen und Kälte. Dieses nöthigte uns oft zur Hypotyposis unsere Zuflucht zu nehmen, und wir mußten weitläufig werden, um die Gegenstände recht anschaulich darzustellen. Doch wird niemand die Bilder übertrieben finden, wenn er sie in der Natur selbst zu untersuchen, sich die Mühe nehmen will.

Hoffentlich werden auch den geneigten Leser die gehäuften Fragen nicht ermüden. Wir bitten ihn, solche uns vielmehr zur Bescheidenheit auszulegen, wenn wir selbst auch die ohngezweifelte Meinung des bey weitem größeren Theils der Stände und des Volks, nicht mit Gepränge ankündigen, noch entscheidend urtheilen wollten.

Hätten wir damit auch nur ein einziges bisher felsenvestes Herz erweicht, und zum Menschengefühl herab gestimmt, so wäre unsere Mühe längst belohnt; jedoch aber bitten wir auch in einem solchen Fall nicht zu vergessen, daß einem geschickten Baumeister im Uranus darum nichts an seinen sonstigen Verdiensten entgehe, wenns ihm auch gleich mißlingen sollte, mit den Materialien seines Planeten, auf unserer Erde auch nur eine gegen Wind und Wetter schützende Bauerhütte zu bauen; und wenn ein irdischer Bauherr Bedenken fände,
durch

durch ihn einen Pallast aufführen zu lassen, sondern sich dabey lieber des Rathes eines irdischen Baumeisters bediente.

Beleidigt kann sich mit Billigkeit niemand finden.

Friedrich der einzige und Friedrich Wilhelm der vielgeliebte theilten ihr absichtliches Gesetzbuch zuerst nur im Project als Materialien mit, und forderten ganz Deutschland auf, darüber seine Meinung zu sagen. Wenn daher eine Gesellschaft Materialien zu einem Gesetz drucken lästet, so setzt das schon die stillschweigende Absicht voraus, daß man darüber mehrere Meinungen hören wolle.

Wirklich promulgirte Gesetze muß man ehren und schweigen. Anders aber verhält es sich mit Materialien, die dem Gesetzgeber, unter dem Namen einer ganzen Landschaft, mit Verleugnung eines Theils des buchstäblichen Inhalts der Privilegien, vorgeschoben werden.

Der große Menschenkenner Friedrich, sagt in den oeuvres posthumes, Tome X. pag. 41. Pendant la guerre il y avoit une contagion à Breslau; on enterroit six vingt personnes par jour, et une comtesse dit: Dieu merci, la grande noblesse est épargnée, ce n'est que le peuple qui meurt! voila l'image de ce que pensent les gens en place qui se croient pétris de molécules plus précieuses que ce qui fait la composition du peuple qu'ils oppriment. Cela a presque de tout temps été ainsi. L'allure
des

des grandes Monarchies est la même; *il n'y a que ceux qui ont souffert l'oppression qui la connoissent et la détestent*: ces enfans de la fortune qu'elle a engourdis dans la prospérité, pensent que les maux du peuple sont exagération, que des injustices sont des meprises et pourvu que le premier ressort aille, le reste importe peu.

Das ist freylich der Fall in manchem Lande, wo man übrigens gut zu handeln glaubt, jedoch sich auffer Stande befindet, die Noth, und das wahre Bedürfniß der Unterthanen von mehr als einer Seite zu erfahren.

Wenn aber des Herrn Hofrath Schlözers Prophezeiung (in den Staatsanzeigen, XII Band 368 Seite) „daß vor Ausgang des 18 Jahrhun-
derts sich kein Volk ohne seine Einwirkung fern-
ner von einem unum morale (Aristokratie) ta-
xiren lassen werde,“ so früh schon allgemein ein-
treffen soll; so müssen freylich manche aufferor-
dentliche Dinge vorher zum Vorschein kommen: so
müssen Ritter, deren Hauptpflicht es ehedem war,
Unterdrückte und Vertheidigungslose zu schützen,
keinem aber neue Bedrückungen aufzuyngen, bey
der Gefahr vor den Schranken abgewiesen zu wer-
den, ganze Landesgrund-Verfassungen nicht etwa
nur verschweigen, oder nicht reclamiren, sondern
gerade zu ablängnen.

Philotas.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs, but the characters are too light and blurry to transcribe accurately.



